A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. - Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Verletzung der Rechtsgleichheit im engern
Sinne. — Inégalité de traitement au sens strict.

67. Arteil vom 10. Juli 1912 in Sachen Graftwerke Beznau-Löntsch A.-G. gegen Glarus.

Angebliche Verletzung der Garantie des Art. 4 BV durch den Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Sonderbesteuerung der Wasserwerke. — « Steuer » im Rechtssinne oder « Gebühr » ? — Umfang der Kognition des Bundesgerichts aus Art. 4 BV gegenüber der kunt. Gesetzgebung. — Grundsätzliche Zutässigkeit der Belastung der Wasserwerke mit einer Sonder-Ertragssteuer. Verletzung des Art. 24 bis BV? — Nicht verfassungswidrige Ausgestaltung der Steuer (Befreiung der kleinsten Werke, Progression, verschiedene Messung der steuerpflichtigen Kraft).

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Tatsachen und Parteianbringen:

A. — An Stelle bes burch bas Urteil ber II. Abteilung bes Bundesgerichtes vom 15. Dezember 1909 i. S. ber heutigen Prozesparteien (AS 35 I Nr. 115 S. 725 ff.) teilweise — soweit

AS 38 I - 1912

bie "Waffersteuer" betreffent - aufgehobenen Gesetzes über bie Besteuerung der Wasserwerke vom 3. Mai 1908 hat die Landsgemeinbe bes Rantons Glarus am 22. Mai 1910 ein neues "Gefet betreffend bie Befteuerung von Baffermerten" folgenden Inbalts erlaffen:

"§ 1. Alle Inhaber von Wafferwerken, mit Ausnahme ber-"jenigen, welche jährlich weniger als 30,000 Pferbekraftstunden "benühen, haben bem Staate eine jahrliche Steuer zu entrichten. "Dieselbe beträgt für jebe im Jahr vom Baffermotor effettiv ge-"leistete und zur Berwendung gekommene Pferdetraftstunde

"für Werte mit einer Jahresleiftung von:

0.09	Rappen	30,000		3,000,000	Pferdekraftstunden
,,0,02		3.000,000	_	6,000,000	
,,0,04		6,000,000		12,000,000	H
,0,05	,,	12,000,000		24,000,000	"
,,0,06				48,000,000	"
,,0,07	"	48,000,000	und	mehr	"

"Neben dieser Bafferwerksteuer hat ber Bafferwerkinhaber auch "bie orbentliche Staats= und Gemeinbesteuer gu entrichten.

"§ 2. Die Festsetzung ber Wafferwerksteuer (§ 1) geschieht "nach Einholung eines fachmannischen Gutachtens burch eine Spe-"zialkommission, welche vom Landrat auf die Dauer von brei "Jahren gewählt wird.

"Gegen ben Entscheib biefer Rommiffion fteht ben Baffermert-"inhabern innert Monatsfrist Refurs an ben Regierungsrat offen, "welcher enbgultig entscheibet.

"Alle brei Jahre hat eine allgemeine Revision ber Beranlagung

"ftattzufinben.

"§ 3. Betriebsunterbrechungen, welche fich auf einen zusammen-"hangenben Zeitabschnitt von wenigftens einem Monat erftreden, "fallen, fofern fie beim Regierungerat rechtzeitig gemelbet werben, "für bie Befteuerung außer Betracht.

"Bei Bafferwerten, welche bie Baffertraft in elettrische Ener-"gie umformen, ift entweber bie burch vorhanbene Glettrigitatsgab-"ler ausgewiesene ober bie aus ber Zahl ber Amperestunden und "ber Spannung in Bolt zu berechnende Jahresleiftung zu ver"steuern. Bei ber Ermittlung ber lettern wird bie Pferbetraft an "ber Turbinenwelle zu 670 Watt angenommen.

"§ 4. Bor ber Errichtung neuer Bafferwerkanlagen mit einer "Gefamtleiftung von mehr als 10 Pferbefraften, ebenfo von Un-"berungen an bestehenden Wasserwerten, welche eine erhebliche Ber-"mehrung ber Jahresleiftung gur Folge haben, ift ber Regierungs. "rat in Renntnis ju fegen.

"§ 5. Bon bem jahrlichen Ertrage ber Bafferwertfteuern ift "ein Drittel bem fantonalen Fond für Alters- und Invalidenver-

"sicherung zuzuweisen.

"§ 6. Diefes Gefet tritt mit bem 1. Juli 1910 in Rraft.

"§ 7. Die ju biefem Gefet erforberlichen Berordnungen erlant "ber Landrat.

"§ 8. Der Regierungerat ift mit bem Bollzuge biefes Gefettes "beauftragt. "

B. - Das vorstehende Geset hat die A.-G. ber Kraftwerte Beznau-Löntsch wiederum auf dem Wege best staatsrechtlichen Refurfes angefochten, und zwar neuerbings fowohl beim Bunbesrat, wegen Berletung bes Art. 31 BB, als auch beim Bunbesgericht. aus den im folgenden ermahnten Grunden.

Die an bas Bunbesgericht abreffierte und rechtzeitig eingereichte Beschwerbeschrift vom 11. Juli 1910 fcbließt mit bem Begehren:

Es fei bas Gefet bes Rantons Glarus betreffend bie Befteuerung von Bafferwerken, vom 22. Mai 1910, als verfaffungs. wibrig zu erklaren und in allen Teilen aufzubeben.

Die bem Begehren vorausgebenbe Beschwerbebegrunbung lagt fich

wie folgt zusammenfaffen:

1. Die "Bafferwertfteuer" bes neuen Gefetes fei in Birflichfeit nicht eine "Steuer" im Rechtssinne, namlich eine voraussegungelose b. b. an teine bestimmte Gegenleiftung bes Staates getnüpfte öffentlichrechtliche Abgabe, fonbern vielmehr, gleich ber "Waffersteuer" bes Gesetzes von 1908, aus ber fie einfach "qurechtfrifiert" worben fei, ein Baffergins. Dies ergebe fich fowohl aus ber Art ihrer Beranlagung, als auch aus ber burch bie Entftehungsgeschichte bes Gefetes flar erwiefenen Intention bes Geletsa ebers.

Die Steuer bemeffe fich, genau wie ber "Baffergins", ben bie

244

Gemeinden Glarus, Ennenda, Riebern und Netstal als Grundseigentümer und baherige Inhaber der Wasserrechte sich für deren Abtretung konzessionsgemäß von der Nekurrentin ausbedungen hätzten, nach der verwendeten Kraft: sie werde "für" die Pferdekraftstunde gefordert, wie § 1 des Gesetzes wörtlich sage. Ihre Höhe steige also grundsählich (wenn man von der Progression absehe) parallel mit der Ausnühung d. h. mit der Jahl der verwendeten Pferdekraftstunden. Sie sei somit, noch viel ausgesprochener als die "Wasserteuten von 1908, welche auf die wirtschaftlich ausnühdere Bruttopserdekraft abgestellt habe, gedacht als ein Anteil des Staates an dem aus der Benutung der Wasserkraft sich ergebenden Rutzen, als eine Leistung an den Staat für die Benützung der Wasserkraft.

Diese Auffassung werbe burch bie Entstehungsgeschichte bes Ge= setes völlig bestätigt. Zum Ersat für das Geset von 1908 habe ber Regierungerat junachst, im Marg 1910, ein Gefen über die Befteuerung ber eleftrischen Energie in Borfchlag gebracht und in feinem Begleitbericht zu beffen Entwurf (ber bann von ber landrätlichen Rommission, im Ginverftanbnis mit bem Regierungsrate, ju Gunften einer Borlage mit bem im Gefete angenommenen Spftem der Befteuerung ber Baffermerte aufgegeben worben fei) gur Begrundung ber fofortigen Wieberaufnahme der Gefeigebungsarbeit betont, es fonne einem Bergkanton nicht zugemutet werben, aus bem teinen Rugen zu gieben, mas bie Gebirgswelt beute durch Berwertung ber Wafferfrafte zu bieten vermöge. Auch habe ber Regierungsrat in jenem Bericht nun zugestanden, bag bas Gefet von 1908 unter bem Gesichtspunkte ber "Regalität" erlaffen worben fei, gleichwohl aber ben Inhalt feines bamaligen Memorials ausbrudlich wieberum bestätigt und ferner die Exemption ber fleinen Berke, ja fogar bie Progreffion ber "Steuer", mit dem hinweis auf ben Waffergins anderer Rantone gerechtfertigt. Befonders deutlich aber zeige fich die Tendenz, aus der früheren "Baffersteuer" ohne wirkliche Underung ihres Wefens mit rein außerlichen Mit= teln und nur jum Schein eine Steuer im Rechtsfinne ju machen, in ber Art, wie bie nach bem Gefetze von 1908 befreiten Werke nunmehr "einbezogen" worden feien. Bor allem fei festzustellen, baß es laut bem regierungsrätlichen Bericht vom Marg 1910 über-

haupt nie in der Absicht der Behörden gelegen habe, die glarneri= schen Industriellen zu besteuern, daß die Absicht des Regierungs= rates vielmehr von Anfang an dahin gegangen sei, nicht die Etablissemente, die schon seit Jahrzehnten Wasserwerkbesitzer feien. zu belasten, sondern blok "iene moderne Erscheinung ber Elektrizitätswerke, welche mit ben Erzeugniffen ber glarnerischen Wafferkraft Handel treiben". Aus diesem Grunde sei der Regierungsrat zu seinem Vorschlage ber Besteuerung ber elektrischen Energie gelangt, in welche die einheimischen Industriellen mit wenigen Ausnahmen ihre motorische Kraft nicht umsetzen. Hievon sei man dann abgekommen, weil die Rulässigkeit dieser Art bes Vorgehens doch zweifelhaft erschienen sei, und weil die landrätliche Rommission ihrerseits gefunden habe, daß bei Besteuerung ber Wafferwerke die Aufstellung einer Berechnungsftala, welche eine bescheidene Belaftung ber in Betracht kommenden industriellen Ctabliffemente ermögliche, feine "außerordentlichen Schwierigkeiten" biete. Die im Gesetze festgelegte Progressionsstala, als beren Amed schon der Regierungsrat in einem Eventualvorschlage angegeben babe, daß sie "im finanziellen Ertrag ungefähr auf basienige ber= auskommen follte, was bas Geset von 1908 abgeworfen batte". und die von der landrätlichen Kommission aus der weiteren Erwäauna empfohlen worden sei, daß dadurch mit einer jährlichen Ge= samtbesteuerung ber induftriellen Etablissemente im ungefähren Betrage von 4000 Fr. "die verfassungsrechtliche Unanfechtbarkeit bes Gesetzes gesichert werben könne", verwirkliche in ber Tat das Bestreben, wesentlich nur das Löntschwerk zu treffen und die andern, pro forma ebenfalls einbezogenen Bafferwerkbefiger fozusagen vollständig zu entlaften. Diese letteren gehörten nämlich. wie der Regierungsbericht nachweise, ohne Ausnahme in die Kategorie bes unterften Steueransates, während bas Löntschwerk unter den Höchstansatz bes Gesetzes falle und demnach 3 1/0 Mal mehr für die Pferdekraftstunde bezahlen sollte, als jene, und zwar auch für die elektrische Energie, die es laut Ronzessions= verpflichtung zu Vorzugspreisen im Kanton Glarus abgeben muffe, ja sogar für den Strom, den die Rekurrentin an frühere Waffer= rechtsbesitzer unentgeltlich als Entschädigung zu liefern habe. Und bamit nun nicht genug, halte bas Gefet ben übrigen Wafferwert-

besitzern ferner auch ein anderes Steuerermittlungsverfahren zu. als ber Refurrentin, bas, wie noch auszuführen sein werbe, ebenfalls bie Möglichkeit biete, jene anbern Steuerpflichtigen besonders "gelinde" zu behandeln.

MI bas zeige, daß es sich bei der formellen Mitbelaftung der por 1892 erstellten Wafferwerke tatfachlich um eine bloße Schein= besteuerung handle, und daß die heutige "Basserwerksteuer" in Wirklichkeit den vom Regierungsrate nunmehr zugestandenen Ge= bubrencharafter ber "Waffersteuer" bes Gesetzes von 1908 beibehalten habe, alfo gemäß Erwägung 5 bes bundesgerichtlichen Urteils vom 15. Dezember 1909 ebenfalls gegen die verfassunasmäßige Eigentumsgarantie (Art. 8 glarn. RB) verftoße.

Dieser Feststellung könne nicht entgegengehalten werden, das Ge= setz sei Rechtsquelle, ber souverane Staat konne ein Steuergesetz gestalten, wie es ihm passe, und als Steuer betrachten und erflaren, mas er wolle; es komme nicht barauf an, ob die "Wafferwerksteuer" materiell ein Wasserzins sei; ihre Leistung könne vom Staate fraft seiner Steuerhoheit gefordert werden, und wenn er bies wolle und seinen Willen in ber rechtmäßigen Form ausspreche, so sei sie eben Steuer und als solche nicht anfechtbar. Vielmehr könne ber Kanton Glarus nicht burch einen speziellen Att ber Gesetzgebung einer Abgabe, die nicht Steuer sei, junachst bie Steuerqualität verleihen und fie bann fraft ber Steuerhoheit anordnen. Der Begriff "Steuer" sei nach allgemeinen Rechtsregeln, so wie er allgemein in Wissenschaft und Spruchpraris verstanden werbe, zu interpretieren, und es gehe nicht an, eine burch ben angefochtenen Erlaß ad hoc geschaffene Interpretation ober Definition zu atzeptieren, selbst wenn ber betreffende Erlaß ein Gefet sei. Denn die verfassungsmäßig garantierten Rechte, wie solche hier jur Diskussion ständen, seien nach bem Sinn und Beiste ber Berfassungen auszulegen und bürften nicht burch Gelegenheitsgefete namentlich ben angefochtenen Erlaß felbst - geschmälert werben. Übrigens gebe im vorliegenden Falle das Geset keine andern Unbaltspunkte für die Steuerqualität ber streitigen Abgabe, als ben Gebrauch bes Wortes "Steuer", ber nicht entscheibend sei, wie bas Bundesgericht im früheren Urteil ausgesprochen habe. Dazu komme, baß bie allgemein anerkannten Grundfätze bes Privatrechts über

Handeln nach Treu und Glauben im Rechtsberkehr, über die Beurteilung der Rechtshandlungen: nicht nach ihrer unrichtigen Bezeichnung, sondern nach dem wahren Willen der Beteiligten, und über bas Verbot bes rechtsgeschäftlichen Schleichweges auch für bas öffentliche Recht Geltung hätten. Auch der Staat babe sich in seinen Handlungen an Treu und Glauben zu halten; auch seine Afte seien nicht nach ber äußerlichen Bezeichnung, sondern nach dem wahren Willen und Zweck zu beurteilen, und ber Staat burfe, fo wenig wie der Privatmann, einen gesetwidrigen Erfolg, weil der birette Weg von vornherein ausgeschloffen fei, auf einem Schleichwege zu erreichen suchen: benn nicht nur ben Weg, sonbern ben praktischen wirtschaftlichen Erfolg bekämpfe die verbietende Vorschrift. Im vorliegenden Kalle aber stehe nach dem früheren Urteil des Bundesgerichts fest, daß der Kanton Glarus einen Wassergins verfassungsgemäß nicht fordern burfe, weil er nicht Inhaber bes Wasserregals sei, sondern die biesem entsprechenden Befugnisse bem Privateigentum zuständen. Für den einzelnen Wasserwertbesitzer. hauptsächlich also die Rekurrentin, liege ber praktische Erfolg biefes Rechtszustandes barin, daß sie einen dem Wasserzins ent= sprechenden Betrag, den sie, wie bereits erwähnt, den privaten Wasserwerkbesitzern leiste, nicht nochmals dem Staate bezahlen muffe. Folglich könne ber Staat nicht bas Recht haben, benfelben Betrag, nach genau gleicher Beranlagung, neben ben ordentlichen Steuern tropbem unter bem Titel einer "Steuer" zu forbern, ba andernfalls ja jener rechtliche Erfolg illuforisch gemacht und speziell bie Rekurrentin beswegen geschäbigt wurde, weil sie ben Wassergins eben bereits ben wirklich Berechtigten leiste. Gerabe bierauf ziele jedoch bas angefochtene neue Gesetz ab: Es habe eine in ber Art ihrer Beranlagung nur unwesentlich veränderte, in Höhe und Effett bem Wasserzins entsprechenbe, ja fogar in allen Ginzelheiten mit der von den Gemeinden bezogenen Auflage kongruente Abgabe geschaffen, fie auf bas Lontschwerk speziell zugeschnitten, "Steuer" genannt und dabei erklärt, man muffe nun ben Standpunkt ber Regalität, also des Wafferzinfes, ganzlich verlaffen, und durfe sich "nur noch auf dem Gebiete der Steuer und des Steuerrechts bewegen". Die Wasserwerksteuer werde nicht aus steuerpolitischen Erwägungen geforbert, noch mit steuerpolitischen Gründen gerechtfertigt, sondern der Kanton Glarus mache damit einfach deshalb. weil ihm durch das frühere Urteil des Bundesgerichtes die Summe. die er den Wasserwerken (rocte: dem Löntschwerk) unter dem Titel einer Teilnahme an ber wirtschaftlichen Ausnützung der Wafferfrafte habe abnehmen wollen, verweigert worden fei, nunmehr ben Bersuch, dasselbe unter dem Titel der Steuerhobeit als angebliche Steuer zu verlangen. Er umgebe alfo Berfaffung und Urteil und folge einem Schleichwege, um den verbotenen wirtschaftlichen Erfolg, scheinbar außer bem Bereiche bes Verbotes, boch berbeizuführen. Darin liege ein bedauerlicher Verstoß gegen Treu und Glauben, ein offenbarer Migbrauch ber ftaatlichen Steuerhoheit, bem - aleich einem excès de pouvoir und speziell einem détournement du pouvoir légal im Sinne ber frangösischen Berwaltungsgerichts. proris (LAFERRIÈRE, Traité de la Juridiction administrative, II p. 521; D. Maner, Frangofisches Berwaltungsrecht, S. 141 ff.) — ber Rechtsschutz zu versagen sei. Das angefochtene Gesetz sei also rechtlich als ein solches zu behandeln, das materiell einen Wasserzins einführe und folglich, gemäß bem früheren Urteil des Bundesgerichts, wegen Verletzung der Eigentumsgarantie zu kafsieren sei. Die versuchte Umgehung bes früheren bundesgerichtlichen Urteils qualifiziere sich zubem als eine Rechtsverweigerung in optima forma, und ber Migbrauch ber Steuerhoheit involviere, auch abgesehen hievon, eine offenbare Willfür und flagrante Verletzung bes Grundsates ber Rechtsgleichheit (Art. 4 BB).

2. Das Gesetz vom 22. Mai 1910 sei aber auch bann versfassungswidrig, wenn die Wasserwerksteuer als Steuer im Rechtssinne betrachtet werden sollte, da diese Steuer als solche den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletze. Es stehe in der bundesgerichtlichen Praxis (zu vgl. die im frühern Urteil, Erw. 6, zitierten Präjudizien: US 35 I S. 750, sowie auch schon US 6 Nr. 33 S. 1.72 ff) sest, daß die Forderung der Nechtsgleichheit als ein Postulat staatlicher Gerechtigkeit auch für Gesetz gelte. Und zwar müsse an die Gesetzgebung, die eine Außerung der höchsten Funktion des Staates sei, ein noch strengerer Maßstab angelegt verden, als an die einzelnen Handlungen von Behörden und Beamten; denn der Geist einer gerechten Gesetzgebung müsse sür deren Vollzug ein Beispiel sein. Diesem Gebote der staatlichen Gerechtigkeit sei seboch der Kanton Glarus nicht nachgekommen.

a) Die Erhebung einer besonderen Wasserwerkft euer als Spezialsteuer neben ben auch von den Wasserwerkbefitern bezogenen ordentlichen Steuern, die insofern eine Doppelbesteuerung involviere, sei mit ber Garantie bes Art. 4 BB jedenfalls nur dann vereinbar, wenn besondere objektive und triftige. von der Rechts= und Staatsordnung anerkannte Grunde hiefür bestehen, und zwar habe ber Rekursbeklagte ben Nachweis bes Vorhandenseins solcher Grunde zu erbringen, da er mit der befonderen Besteuerung der Wasserwerke vom Prinzip der Gleichheit abgehen wolle. Dabei sei zu beachten, daß die Werterhöhung einer Liegenschaft zufolge einer Wasserkraft, wie auch die besonderen Einrichtungen zu beren Ausbeutung, bereits bei Beftimmung bes ber allgemeinen Besteuerung unterliegenden Wertes ber Liegenschaft berücksichtigt würden und deskalb nicht nochmals zur Rechtfertigung einer Spezialsteuer ins Feld geführt werben könnten. Auch ber Umstand allein, daß die Wasserwerke als solche sich von andern Objekten unterscheiden, oder dan die Wasserwerksteuer nur zu bezahlen habe, wer ein Wafferwerk besitze, vermöge biefe besondere Steuer nicht zu rechtfertigen, sonbern es mußten biezu in ben Bafferwerken spezielle Kriterien für die Besteuerung gefunden werben, also Rriterien, die bei ben Bafferwerken ohne Ausnahme und nur bei ihnen anzutreffen wären. An einer berartigen Begründung der Wasserwerksteuer fehle es jedoch in den so reichlich vorhandenen offiziellen Aukerungen der Glarner Behörden völlig. Aus den schon erwähnten Erklärungen des Regierungsrates und ber landrätlichen Kommission (baß gar nie bie Absicht bestanden habe, die Industriellen, welche schon seit Jahrzehnten Wafferwertbefitzer feien, zu besteuern, daß die Steuer viel= mehr nur jene moderne Erscheinung der Elektrizitätswerke, die mit ben Erzeugnissen ber glarnerischen Wasserkraft Handel treiben, treffen solle, und daß die Wasserwerke der Industriellen überhaupt nur mitgenommen wurden, um bas gegen die Rekurrentin gerichtete Gesetz unanfechtbar zu machen) gehe gegenteils hervor, daß bie Glarner Behörben felbst bie Besteuerung ber Wasserwerke als folcher für total ungerechtfertigt hielten und bloß die Besteuerung ber Elektrizitäts werke zu motivieren versuchten. Was aber ber Regierungsrat gegen die Besteuerung der Wasserwerke der Judu striellen vorbringe, gelte noch in verstärktem Maße auch für bis

Elektrizitätswerke, namentlich das Löntschwerk. Auch dieses betreibe ein Gewerbe und gebe Berdienst : auch die von ihm erzeugte Ener= gie diene ber Induftrie im weitern Sinne und vielfach öffentlichen 3wecken (öffentliche Beleuchtung, Bahnen 2c.). Überdies habe bas Werk ben Nachteil, das es die gewonnene Kraft nicht im eigenen Betrieb verwenden könne, sondern fie bei Dritten zu verwerten versuchen muffe. Und daß die Anlage der Rekurrentin, im Gegen= fat zu ben schon seit Sabrzehnten bestehenden Wafferwerken, neu und beshalb nicht amortisiert sei, konne boch keinen Grund für ihre Besteuerung bilben; bas Gegenteil ware verständlicher. Das mahre Motiv für die Einführung ber fog. Steuer ergebe sich aus ber Bemerkung bes regierungsrätlichen Berichtes vom März 1910, man könne boch bem Kanton Glarus nicht zumuten, aus ben Bafferkräften feiner Gebirgswelt keinen Ruten zu ziehen: es liege also in dem Buniche, einen Anteil am Ruten der Bafferfrafte für ben Staat zu beanspruchen. Auf biefen Ruten habe aber ber Kanton mangels bes Wafferregals eben keinen besonderen Anibruch: an den Wafferkräften als Privatgut ftanden ihm nicht mehr Rechte zu, als an anderm Privateigentum.

Mit den Wafferrechten seien schon allgemein bedeutende Pflichten verknüpft, so die Wuhrpflicht (§ 60 glarn. BGB), die Pflicht des Uferschutzes (§ 5 des Wasserpolizeigesetzes vom 4. Mai 1890), bie Pflicht ber Beitragsleiftung an bie Gemäfferkorrektionen, burch welche die Kraft bestehender Werke vermehrt werde, u. f. w. Und der Rekurrentin speziell seien durch die staatliche Bewilligung weit= gehende Pflichten baulicher und baupolizeilicher Natur auferlegt und überdies von den die Konzession erteilenden Gemeinden schwerwiegende Auflagen gemacht worben, wie namentlich die Berpflichtungen, elektrische Energie zu reduzierten Preisen abzugeben und einen Waffergins von 0,06 Rappen für die Pferbekraftstunde zu bezahlen, ferner bas Rudkauffrecht u. a. m.; auch habe die Rekurrentin endlich noch gegenüber frühern Wafferrechtsbesitzern bie unentgeltliche Abgabe elektrischer Energie übernommen, die zirka zwei Millionen Pferbetraftstunden im Sahr erreiche und einer jährlichen Leistung von minbestens 50,000 Fr. gleichkomme. (Beweiß: Experten.)

Es sei also unmöglich, sachliche Gründe für eine Differenzierung ber Wasserwerke im allgemeinen gegenüber andern Objekten des Privateigentums zu finden, und vollends willkürlich und ohne den Schein einer materiellen Begründung stehe der Versuch da, die Elektrizitätswerke, rocte: das Löntschwerk, aus allen andern Werken hervorzuheben und besonders schwer zu belasten. Wollte man die Erwägung, daß sachliche Gründe eine verschiedene Steuerbehandlung rechtsertigen müßten, nicht anerkennen, so wäre es z. B. auch zuslässig, Spinnereis oder Webereietablissemente mit einer nach der Produktion bemessenen Abgabe oder speziellen Steuer zu belegen, oder irgendwelche anderen Kategorien von Industrien oder Gewerben, industriellen oder gewerblichen Anlagen zur Leistung einer Art bessonderer Produktionssteuer heranzuziehen. Es brauche aber keine Worte, um darzutun, daß solche Maßregeln gegen die Gleichheit vor dem Geset verstoßen würden.

b) Mit der Rechtsgleichheit unvereindar sei ferner auch die gesetzlich vorgesehene Behandlung der Wasserwerke im Vershältnis unter sich: die vollständige Steuerbefreiung derjenigen Werke, die nicht mindestens 30,000 Pferdekraftstunden produzierten und verwendeten, und die Belastung der übrigen Werke nach Maßzgabe einer Progressionsskala. Diese Differenzierung sei sachlich wiederum nicht gerechtsertigt, sondern bedeute ebenfalls einen Akt grober Willsur.

Das ganze Besteuerungssystem bes angesochtenen Gesetzes sei nicht aus objektiven steuerpolitischen Erwägungen ausgestellt worden, sondern die Progressionsskala solle nach den ausdrücklichen Zugeständnissen des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission einsach die Formel bilden, welche dem Staate die durch Aushebung des ersten Gesetzes entgangene Einnahme sichere und eine "bescheidene" Belastung der industriellen Etablissemente ermögliche. Wan habe in dieser trefslichen Progressionsskala ganzeinsach den Willkürakt, der 1908 begangen werden wollte, kodisiziert und der vom Bundesgericht im früheren Urteile konstatierten Scheinbesteuerung der Gemeindewerke noch die Scheinbesteuerung der Wanstriellen zugesellt.

Objektiv sei vorerst die Befreiung ber kleinen Werke von der Steuer durch nichts gerechtsertigt. Das Landsgemeindememorial vermöge dafür keinen andern Grund anzusühren, als die Befreiung kleiner Vermögen ober der Vermögen erwerbsunfähiger Personen

pon ber Bermögenssteuer. Hier handle es sich jedoch um gang ans bere Berhältniffe. Wenn Staat und Gemeinde vom Ertrage eines fleinen Bermögens, das nicht einmal hinreiche, um seinen Inhaber ju ernähren, keinen Beitrag an bie öffentlichen Laften erhöben, fo finde dies seine sachliche Begründung in der wirtschaftlichen Schwäche ober gar Unterstützungsbedurftigkeit ber betreffenden Steuersubjekte. Bei der Wafferwerksteuer dagegen richte sich die wirtschaftliche Kraft bes Besteuerten nicht nach ber Gröfe seines Wasserwerkes. Gin reicher Mann könne ein kleines, ein verschuldeter Mann ein gröperes Wasserwerf besitzen: auch könnten mehrere kleinere Werke einem großen Kabrifanten geboren, ober mehrere fleine Kabrifanten zusammen Besitzer eines größeren Werkes fein. Ferner könne fehr wohl ein kleines Wasserwerk seinem Besitzer größere Dienste leiften und seine Erwerbsfähigkeit gunftiger beeinflussen, als in einem anbern Fall ein größeres Werk. Der Refursbeklagte sei nicht in ber Lage, in Beziehung auf irgend eine ahnliche Steuer die Befreiung ber kleinen Produktionen zu zitieren. Er habe biefe Befreiung ganz willfürlich nur deshalb gewählt, um den Widerstand, der dem Ge= fete aus bem Rreife ber Befiter gang fleiner Berte hatte er= wachsen können, zu beseitigen und die etwas größeren Werke ber Industriellen und Gemeinden auch noch recht schwach belasten zu fönnen.

Ebenso unhaltbar fei bie gesetliche Progressionsffala. Bei ber Bermögens- und Einkommenssteuer liege bie sachliche Rechtfertigung ber Progression in ber gesteigerten wirtschaftlichen Kraft bes Besteuerten. Die Brogression fei beshalb bort im Grundsate zuzulassen, fie durfe jedoch nicht übertrieben fein, fonft führe fie jur Billfur und Konfiskation bes Bermögensertrages. Der hier angewandte Brogressionsansat von 350 % hätte aber, auf die Bermögens= fteuer übertragen, biefe Wirkung. Bei anbern Steuern, als ber Einkommens= und Bermögenssteuer (inklusive Erbichaftssteuer), finde das Shitem ber Progression, weil sachlich nicht begrundet, teine Anwendung. So sei es niemandem eingefallen, 3. B. eine höhere Banknotenemission gegenüber einer kleineren progressiv zu besteuern ober Berkehrs=, Berkaufs= und Broduktionssteuern progreffin auszugestalten (zu vgl. Schang, Steuern ber Schweiz).

Bur fachlichen Rechtfertigung best gewählten Befteuerungssuftems

werde in den offiziellen Aftenstücken nur geltend gemacht, es sei eine allbekannte Tatfache, daß große Anlagen "ungleich gunftigere Resultate erzielen, als kleine" und baber sei die "progressive Belastung begründet und notwendia". Dies fei jedoch, zumal in bieser allgemeinen Form, natürlich nicht richtig: Es gebe große Anlagen. bie gunftig, und folche, die ungunftig arbeiteten; die Leiftung hange von ben konkreten Berhältnissen ab. Das Bundesgericht habe im früheren Urteil nicht, wie die Glarner Behörden weiterhin behaupteten, ben Grundsatz ber progressiven Besteuerung "aufgestellt", sondern lediglich die Aufstellung einer Progressionsftala "nicht auf alle Källe" als verfassungswidrig erklärt und bemerkt, die progresfive Belaftung ber "leiftungsfähigeren Werte" ericheine als julaffig. Run gehe es aber natürlich nicht an, bie "leiftungsfähigeren Bafferwerke" einfach mit benfenigen Werken zu ibentifizieren, welche bie größere Bahl von Pferbekraftstunden abgaben, da die materielle Leiftung fähigkeit offenbar von gang anderen Gattoren abhängig fei (3. B. vom Berhältnis bes effektiven Betriebes zur vollen Leiftungefähigkeit bes Wertes, von ber Sohe ber Unlagekoften im Bergleich zur Kraftproduktion, von der Art der Kraftabgabe: Di= reft von der Turbine an die Maschine oder vermittelst Fernleitun= gen, vom Grabe ber bereits erfolgten Amortifation ber Anlage). Wie absurd die progressive Besteuerung nach der Zahl der verwendeten Pferbefraftstunden fei, beweise schlagend die Tatsache, daß Die Rekurrentin Die sirka 2 Millionen Pferbekraftstunden, Die fie unentgeltlich, als Entschädigung für frühere Bafferwerke, abgeben musse, nicht nur an sich zu versteuern habe, sondern daß ihre Menge auch noch mithelfe, die Gesamtabgabe progressiv zu belaften. Bollends aber entbehre die Sohe ber Brogreffion, die fich eben nur aus bestimmten fistalischen Absichten erkläre, jeder inneren Berechtigung; es könne schlechterbings nicht ernsthaft behauptet werben, ein Werk, bas 48 Millionen Pferbekraftstunden im Jahr verwende, arbeite ohne weiteres 31 2 Mal gunftiger, als ein solches, bas nur 3 Millionen Pferbekraftstunden abgebe.

c) Eine Willfür und Berletzung der Rechtsgleichheit liege endlich auch noch barin, daß ber für die Besteuerung in Betracht fallende Rraftverbrauch auf brei verschiedene Arten be= ît immt werbe, nämlich (nach § 3 Mbf. 2 des Gefetzes) beim Löntsch= werk mit Hulfe ber vorhandenen Elektrizitätszähler und bei den übrigen Elektrizitätswerken, die keine Zähler hätten und denen man die Anschaffung solcher nicht zumute, auf Grund von Ablesungen an Ampères und Boltmetern, während für die Werke mit Aussnützung der Wasserkraft als solcher (über deren nähere Behandlung sich das Gesetz ausschweige) noch ein anderes Versahren notwendig sei. Das Prinzip der Rechtsgleichheit gebiete aber, daß bei der Einsschäung aller Besteuerten das gleiche Versahren eingeschlagen werde.

Ruverlässige Resultate ergebe übrigens nur bie Benutung von Bablern, aus beren Angaben bie Babl ber Bferbetraftftunben burch Umrechnung ermittelt werben könne — für das Lontschwerk richtigermeife, nach bem tatfächlichen Rubeffett feiner Generatoren, allerbings zu 690 Batt pro Pferbekraft, nicht zu 670 Batt, wie bas Gesets vorschreibe. Vermittelft ber Ampère= und Voltmeffer bagegen konnten, und zwar bei fehr zeitraubenber Arbeit - burch ftanbige Ablefungen etwa alle 5 Minuten -, nur die Boltampere= Stunden feftgeftellt werben, zu deren Umwandlung in Battftunden bei Bechselftromgeneratoren gufolge ber Differeng von Bolt= Ampère und Watt noch bie Multiplikation mit bem Leistungsfaktor (Cosinus bes Winkels ber Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung, gewöhnlich mit cos. & bezeichnet) erforberlich mare, ber aber felbft teine tonftante und bestimmte Große fei, so bag fich ein brauchbares Enbergebnis bei biefem Berfahren nicht erreichen laffe. Bei ber birekt verwendeten Baffertraft endlich mare eine Meffung amar theoretifch mit Gulfe von Dynamometern möglich, allein prattifch fei biefes Meffungsverfahren wegen ber Roften und bes damit verbundenen Kraftverluftes untunlich und werbe besbalb vom Gesetgeber auch gar nicht verlangt. Und auch eine Berechnung ber Wafferfraft wurde zu tomplizierte und zeitraubende Borarbeiten erforbern. (Beweis: Erperten).

Die sichere Ermittelung des Kraftverbrauchs lasse sich demnach sowohl bei elektrischen Anlagen ohne Zähler, als auch bei nicht elektrischen Anlagen überhaupt nicht durchführen, sondern es müsten die maßgebenden Rechnungselemente in diesen beiden Fällen durch eine auf die unkontrollierbaren Angaben der Besteuerten angewiessene Abschäung im Versahren nach § 2 des Gesetze bestimmt werden. Es würde also beim Löntschwerk mit vorhandenen Zählern

bie jeweilen ausgewiesene Jahresleistung in Betracht gezogen wers ben, bei allen übrigen Wasserwerken bagegen die Veranlagung durch Schätzung je auf drei Jahre erfolgen. Diese Ungleichheit sei um so unerträglicher, als bei der ofsiziell verkündeten Absicht der Behörden, insbesondere der Regierung als oberster Einschätzungsbehörde, die einheimischen Industriellen "gelinde zu behandeln", der begründete Verdacht bestehe, daß man die sonst schon minime Belastung der andern Werke durch die Art des Gesehesvollzugs noch mehr reduzieren, diese Werke nur zum Schein, um sich das durch, wie man annehme, die Belastung des Löntschwerkes sichern zu können, etwas besteuern werde.

C. — Der Kanton Glarus hat in seiner Antwort vom Sepstember 1910 auf Abweisung bes Rekurses antragen lassen.

Mus ber Begrundung biefer Rechtsschrift ift hervorzuheben:

1. Durch das frühere Urteil des Bundesgerichts sei bereits ent= Schieben, baf bie Belaftung ber Bafferwerte in Form einer fpeziellen Steuer verfaffungerechtlich julaffig fei; das Bunbesgericht habe bie bamals ftreitige Bafferfteuer bei ihrer Burbigung aus bem Gefichtspuntte ber Steuer nur aus zwei besonberen Grunden beanftanbet, nämlich wegen ber Steuerbefreiung ber alteren Bafferwerke und wegen ber zu unbestimmten und zu weiten Bemeffungsstala. Es seien baber im heutigen Rekursverfahren nur noch zwei Fragen ju prufen: Ginmal bie Frage, ob bie im neuen Gefete geforberte Abgabe wirflich als eine folche aus Steuerrecht, und nicht aus Regal, zu betrachten sei, worauf jedoch fofort verneinenb geantwortet werben fonne, ba bas neue Gefet jebe Anknupfung an bas Basserrecht vermieben habe und ausbrudlich, ex professo, als Steuergefen gehalten und auch begrunbet, vorgeschlagen und auch angenommen worden sei Sodann die Frage, ob bas neue Gefet bie vom Bunbesgericht für unftatthaft erklarten zwei Beftimmungen wirklich burch wieber ebenfo unftatthafte erfett habe, wie die Returrentin behaupte. Darin liege ber wesentliche Streitpuntt bes neuen Prozesses.

Dagegen stehe heute außer Prozeß, weil eben gerichtlich schon, und zwar in bejahendem Sinne, entschieden, die grundsätliche Frage, ob der Kanton Glarus seine Wasserwerke überhaupt mit einer der Regalabgabe analogen Sonderbesteuerung der Wasserkäfte belasten burfe. Auf den dieser Frage gewidmeten größeren Teil der Beschwerdeschrift sei somit nicht einzutreten. Immerhin möge zur Unsterstützung des bundesgerichtlichen Entscheides noch auf die nachfolsgenden Momente verwiesen werden.

2. Es liege im Begriffe ber Steuer, bag bas Staatsmefen fraft seiner Souveranitat fie ben Gingelnen in einer von ibm einseitig bestimmten Weise auferlege, baf es beshalb sowohl ben Gegenftand als bie Bobe ber Steuern frei mablen konne und an keine andern Schranken gebunden fei, als die, die bem Befetegeber burch fein eigenes Gemiffen und fein Ermeffen gezogen feien. Speziell hinfichtlich ber Wafferfraftabgaben gelte es übrigens in ber Dottrin nicht bloß als selbstverftandlich, daß bie Abgaben auch ohne Regal, in Steuerform, erhoben werben könnten, sondern von einzelnen Autoritäten werde diese form geradezu als die richtigere, der Regalifierung vorzugiehende, empfohlen. Bei den Regalabgaben jei — nach der Begründung dieser Auffassung — so wie so nur ein kleinerer Teil der Beranlagung der Wahrheit nach Gebuhr, b. h. Entschädigung für eine wirkliche Leiftung ober Tätig= feit bes Staates, mabrent bas Blus als reine Befteuerung erscheine; bie Regalifferung fei einft als eine nicht von ber Steuerbewilligung abhängige und daher bequeme und beliebte Befteuerungeform gewählt worben, als ein Ausweg ftatt der eigentlichen Besteuerung, burch die sie heute richtiger ersetzt werde (was denn auch schon vielfach, 3. B. bei Freigebung des Bergbaues mit Bergwerkssteuer, Freigebung bes Tabaks mit Tabakiteuer, Banknotensteuer uim., geschehen sei). So außere sich bie größte heutige Autorität: Abolf Bagner, Kinanzwissenschaft I (3. Auflage) §§ 210 und 211, II (2. Auflage) §§ 107 und 108. Umgekehrt zu behaupten, ein Staat, ber, wie Glarus, seinerzeit bas Wasserregal nicht eingeführt habe, besitze beswegen bie Möglichkeit nicht, von ben Wasserwerken feines Gebietes im Bege ber Besteuerung Abgaben zu erheben, also ihnen gegenüber statt der historischen Form der Regalisierung bie moderne ber Besteuerung anzuwenden, sei geradezu unerhört. Dies wurde nichts anderes bedeuten, als für alle Gegenstände und für alle Tätigkeiten, die irgendwie als regalfähig angesehen werden fonnten, folange bas Regal nicht eingeführt fei, die Befreiung auch von jeder Sonderbesteuerung zu proklamieren, und,

ba bas Regal nicht rudwirkend eingeführt werben burfte, bieses Steuerparabies auch gleich noch für eines zu erklären, bas gar nicht mehr verloren gehe!

Unrichtig sei übrigens die Behauptung der Refurrentin, daß sie mit der angesochtenen Steuer ebenso stark belastet würde, wie in Kantonen mit Regal. Ein Bergleich der tatsächlichen Wirkung der Glarner Steuer mit der Abgadenbelastung, die das Löntschwerk im Regalkanton Nargau zu tragen hätte, ergebe — wie einläßlich dargelegt wird — daß selbst bei Einrechnung der von der Rekurrenztin in Glarus an die Gewässeranstößer und die sogenannten Konzessionsgemeinden als Berkäufer der Wasserkraft zu machenden jährlichen Leistungen (Wasserzins, Borzugsz und Gratislieferung von Kraft, die in Wirklichkeit nicht öffentliche Abgaden, sondern einen in wiederkehrende Jahresvergütungen aufgelösten Teil des Kauspreises darstellten und deshalb eigentlich nicht mit zu berücksichtigen wären) die glarnerische Steuerlast, abgesehen vom Ausznahmefall des Jahres-Bollbetriebes, noch erheblich hinter der Aufzlage der aargauischen Regalabaaben zurückbleibe.

In der Erhebung einer besonderen Wasserkraftsteuer neben der allgemeinen Landessteuer liege auch keine unzuläffige Doppelbesteuerung. Denn in ber Steuerwiffenschaft wurden Sonberfteuern neben der allgemeinen geradezu als Erganzungen der letteren bezeichnet, ohne welche gewisse Bermögens= ober Ginkommensteile nicht ober nicht genügend erfaßt werden konnten (Abolf Bagner, a. a. D., II S. 536 ff., insbesondere S. 543). Und in ber Praris feien als solche Sondersteuern, speziell in der Schweiz, schon längstens befannt 3. B. Getrantsteuern ber Wirte, Gewerbesteuern für ein= zelne andere Gewerbe und neuestens (in den Kantonen Waadt und Margan) auch die Ertrabesteuerung der Aktiengesellschaften neben ihrer orbentlichen Steuerleiftung. Der Ranton Nargau habe bie bisherige Pateutgebuhr biefer Gefellschaften in eine Spezialfteuer umgewandelt und so das historisch hergebrachte System ber Gebührenerhebung für die ben Aftiengesellschaften gemährten Brivile= gien ber juriftischen Personlichkeit und ber beschränkten Saftung burch bas moderne voraussetzungslose Mittel ber Sonderbesteuerung erfett. Er babe also unangefochten auf diefem Gebiet basselbe getan, was dem Kanton Glarus von der Refurrentin als Migbrauch bes Gesetzgebungsrechts vorgeworfen werbe. Der Umstand, daß es fich im einen Falle um die Erzeugung und Berwendung von Bafferfraft, im andern Kall um die Ausnützung von Rreditvorrechten bandle, stelle natürlich für die miffenschaftliche Betrachtung einen Unterschieb nicht bar, und ebensowenia bilbe einen solchen die Latfache, bag Aargau bas Gebührenspitem vorher gehabt habe, Glarus bagegen nicht. Denn ware bas biftorifche Spftem ber Gebuhrenerbebung für ein gemiffes Berbaltnis jum Staat - beiße co nun a ober b -- bas einzig mögliche, bas Spftem ber Besteuerung also ausgeschloffen, fo fonnte ein Staat, ber jenes beieffen habe, nach beffen Aufhebung fo wenig zur Befteuerung greifen, als ein Staat ber es nicht beseisen habe. Gerade bei Aargau habe das Bundes= gericht schen im Jahre 1885 als durchaus zulässig erklärt, daß ber Staat gemiffe Steuersubiefte ober Dbjette neben ber allaemeinen Steuer noch mit Sonberfteuern belege (MS 13 G. 20). und diese Auffassung habe es auch bereits im fruheren Urreil in ber porliegenden Streitfache vertreten. Die hier streitige Sonderbeiteuerung ber Bafferfrafte, die nicht eine Bormogens., fondern eine Brobuttions. ober Ertragssteuer sei und nicht die Liegenschaft treffe, sondern die Tätigkeit, die mit Baffertraft auf ihr stattfinde, führe in Anbetracht bes Umftanbes, bag ber Ranton Glarus feine allgemeine Landes-Gintommensfteuer, fondern nur eine Landes-Bermögensfteuer babe, baselbit auch rein wirtschaftlich gesprochen noch zu keiner Doppelbesteuerung. Das Beispiel der Retursschrift von ben Spinnereien und Webereien, die Glarus nach seiner Theorie angeblich auch mit einer Sonderfteuer belegen tonnte, sei nicht verständlich. Diefe Betriebe unterlägen ja bereits ber Sonberbefteuerung ber verwendeten Wafferfrafte, fofern fie mit Baffer und nicht mit Dampf arbeiteten; benn das neue Gefet besteuere ja bie Bafferfrafterzeugung und ihre induftrielle Berwendung bei allen Gewerben. Aber es besteuere eben nur sie, und nicht auch bie weitere Produktion, den weiteren Ertrag der Fabriken und Gewerbe. Sollte ber Kanton einmal bazu kommen, auch biese übrige Brobuttion mit einer Sondersteuer zu belegen, so wurde er auch biese Sonberbesteuerung bes Gewerbsertrages wiederum auf alle Gewerbe ausbehnen und ware damit erst bei einer allgemeinen Er= tragsfteuer ber Gewerbe angelangt. Und wenn er biefer Steuer bann noch eine allgemeine Ginkommensfteuer beifugen murbe, fo ginge er damit lediglich zu dem in andern Staaten längst bestehenden Parallelspstem von allgemeiner und von Sonderbesteuerung über, bei dem die Gewerbe nicht unter Doppelbesteuerung zu leiden hätten, weil sie für die allgemeine Einkommenssteuer eben nur die Reinerträge, abzüglich also der besonderen Gewerbesteuer, versteuern müßten.

Der glarnerische Gesetzgeber habe nicht, wie die Resurrentin beshaupte, die Pflicht, vor Gericht nachzuweisen, daß für die ansgesochtene Steuer ein innerer volkswirtschaftlicher Grund bestehe. Was ein Staat besteuern wolle, stehe einzig in seinem Ermessen, es sei der Aussluß seiner autonomen Steuerhoheit, und er schulde den Besteuerten darüber keine andere Rechenschaft, als sene öffentsliche, die bei der Beratung und Abstimmung über das betressende Steuergesetz gegeben werde. Den Gesetzgeber nach dem Verlangen der Rekurrentin zu zwingen, vor dem Richter Rechenschaft abzuslegen, hieße die gesetzgebende Gewalt der richterlichen unterordnen und die Postulate der Volkswirtschaft zu Versassundsätzen erbeben, während sie doch nur Natschläge für den Gesetzgeber darstelltenerben, wöhrend sie doch nur Natschläge für den Gesetzgeber darstellten

Auf der flachen Hand liege aber, daß in Wirklichkeit die triftig= ften volkswirtschaftlichen Grunde fur eine Bafferkraftsteuer überall da gegeben jeien, wo es an der Regalifierung der Wafferfrafte und an Realabgaben von ihnen fehle. Genau biefelben Erwägun= gen, bie bie meiften Staaten früher gur Regalifierung geführt batten, mußten biejenigen wenigen Staaten, bie von ber Regalifierung feinerzeit abgeseben batten, beute, angefichts ber riefigen Gewinnung und Berwendung ber Baffertrafte, an ber die Inbuftrie der Gegenwart geschritten fei, zur Baffertraft=Produktions= besteuerung bewegen. Regalgebühr und Steuer hatten benselben oberften Kinauszweck ber Beranlagung; verschieben sei bei ihnen nur die rechtliche Konstruktion, die Quelle und die Rechtsnatur ber Anlage: Bahrend bie Regalgebuhr erhoben werbe für bie Abtretung ober Berpachtung ber Wafferfraft an die Werke, fei bie Steuer zu leiften als Beitrag ber Werke an ben Finangbebarf bes Staates aus bem Ertrag, ben fie in ihrer Industrie aus ber Maturfraft bes Baffers erzielten, wobei - wie bei vielen Steuern - eines ber Probuktionsmittel ber Industrie, nicht ber schliegliche Probuttionsgewinn felbit, gefaßt werbe.

Wenn die Rekurrentin gar von Handlungen gegen Treu und

Glauben, von Schleichwegen, von unwürdiger Umgehung des bund besgerichtlichen Urteils und eben so unwürdigem Wißbrauch der Gesetzgebungshoheit durch Behörden und Volk des Kantons Glarus rede, so müsse gegen diese ebenso unzutressenden wie beleidigenden Angriffe Verwahrung eingelegt werden.

3. Was die Besteuerung sffala bes Gesetzes betreffe, sei sowohl die Westeuerung der kleinen Werke, als auch die Abstusung der Steuer der andern Werke ersolgt aus dem Gesichtspunkte des Umfangs der verwendeten Triebkraft. Und dieser Gesichtspunkt sei aus den Erwägungen gewählt worden, daß je größer Anlage und Verwendung der Triebkraft seien, um so billiger diese den Werksbesitzer zu stehen komme und um so größer desse den Werksbesitzer zu stehen komme und um so größer dessen Ausen daraus sei, und daß bei ganz kleinen Anlagen und kleinerer Krastverwenzdung die Steuer wirtschaftlich, dem Werkinhaber gegenüber, nicht mehr gerechtsertigt sei und auch steuertechnisch, für den Staat, sich nicht mehr empsehle.

Hiegegen konne die Returrentin vor allem nicht mit der Begrundung auftommen, dag die Aufstellung ber Stala den Zwed verfolge, ernstlich bloß das Lontschwert zu besteuern; benn eine Gefetesbestimmung konne nicht aus einer angeblichen Intention bes Gesetzgebers beraus als verfassungswidrig bekampft werden, der ihr Wortlaut und Inhalt entgegenstehe, wie dies hier der Fall fei, indem das Gefet fich tatfächlich nicht nur auf das Lontschwerk beziehe, sondern ausdrudlich alle Wasserwerke, mit Ausnahme ber wegen ihrer Rleinheit außer Betracht fallenben, ber Steuer unterstelle. Gewiß sei das gewaltige Lontschwerk die nachste und wirksamste, wenn auch nicht die einzige Ursache zur Einführung einer Besteuerung der glavnerischen Wasserkräfte gewesen; allein diefe Berursachung bes Steuergesetzes sei nicht maggebend für die Frage, ob fein Inhalt, die Urt feiner Musführung, gegen bie Rechtsgleichheit verstoße. Wenn bie Rekurrentin ollein den weitaus gröften Steuerbetrag bezahlen muffe, so erklare und rechtfertige fich dies vollauf aus der Tatfache, daß ihr Löntschwert eben nicht nur größer, sondern ein paar hundertmal so groß sei, als die meisten andern Glarner Werke einzeln, und nach seinem Ausbau fogar ein paar Mal jo groß als alle andern zusammen.

Un bem Ginmande ber Rekurrentin fobann, daß bie Befreiung

ber "Kleinen" nach ber Natur ber Wasserwerksteuer unzulässig sei, fei richtig nur soviel, daß die Subiektsteuer, weil sie das gange Bermogen und Ginkommen einer Person umfasse, auch am besten gestatte, die individuellen Verhältnisse bes Steuerpflichtigen zu berudfichtigen. Freig bagegen sei, daß man bei ber Obiektsteuer auf eine Befreiung der Kleinen verzichten muffe. Hier finde der Grundsatz nur in anderer Weise Anwendung: ftatt auf ben Steuer= zahler, auf das Steuerobjekt, statt nach der Lage des Subjektes, nach ben für die Steuertragfähigkeit maßgebenden Eigenschaften bes Objektes. Die Befreiung treffe babei im einzelnen Kalle nicht immer den richtigen Objektinhaber, in der großen Mehrzahl der Källe aber treffe es ibn. Für die Anwendung bes Grundfates spreche zubem auch noch bie Erwägung, daß bei ganz kleinen Steuerbetreffniffen ber Ertrag gang ober zu erheblichem Make in ben Bezugskoften aufgehe und bas geringe Ergebnis die Belafti= aung der Steuerzahler nicht mehr rechtfertige. In Theorie und Braris sei beispielsweise anerkannt bie Befreiung kleiner Erbschaften und Schenkungen von der Erbichafts- und Schenkungssteuer, die Befreiung kleiner Gelbanlagen von ber Stempelsteuer und in England die Befreiung berjenigen Hausbesitzer von der Haussteuer, beren Haus nicht wenigstens 20 & Jahresertrag abwerfe. Was für diese Steuern gelte, dürfe auch für die Besteuerung ber Wasserwerke berücksichtigt werden.

Ebenso unbegründet sei endlich die Bestreitung der Zulässigkeit einer progressiven Skala. Die Progression sei auch bei den Objektsteuern, nur mit weniger Sicherheit, durchführbar und bei einzelnen solcher Steuern schon längst eingeführt. Ein Hauptbeisspiel biete wieder die Erbschaftssteuer (Wagner, a. a. O., II S. 592), die eben eine Objekts und nicht eine Subjektsteuer sei und gerade in Glarus eine stark progressive Ausbildung erfahren habe. Andere Beispiele fänden sich beim Progressive Wertstempel, bei Handänderungsachgaben und Eintragungsgebühren. Übrigens habe das Bundesgericht schon im früheren Urteil sestgestellt, daß die progressive Belastung der Werke zulässig sei. Auch die Höhe der im Glarner Gesehe festgelegten Progression sei keineswegs überstrieben, sondern durchaus angemessen. Ihre Bestimmung falle gestade so gut, wie die des einsachen Steuersaxes, an sich in die

Ruftanbigkeit bes Gesetzgebers und konnte vom Richter nur beanftandet werben, wenn sie zur Vermögenskonfiskation führen wurde. Hievon könne jeboch bei einer Steigerung bis zum 31/2fachen bes unterften Ansabes schlechterdinas nicht die Rebe sein : die Brogreffionsfate der gewöhnlichen Steuern feien zum Teil erheblich bober, wie zu erfeben fei aus Schang, Steuern ber Schweig, Bb. I, Anhang II. Überdies ergebe bie Statistit der Glektrigitatswerke mit Sicherheit, daß ihre Leistungsfähigkeit mit der Größe bes Anlagekapitals zunehme (Soppe, Die Glettrizitätswerke im Lichte ber Statistit, S. 109), und auch eine (beigelegte) Bergleidung ber Betriebsüberschüffe speziell des Lontschwerkes mit einem fleineren Glarner Gleftrigitatswerk zeige, bag bie Steuer für beide Werke, trot ber Verschiedenheit bes auf diese anwendbaren Rlassen= sates, benfelben Brozentsatz bes Reinertrages ausmache, ein Beweiß, daß die Ansatze bes Glarner Gesetzes nicht aufs Geratewohl hin gewählt, fondern wohl überlegt worden seien.

Daß die Rekurrentin auch diejenige verwendete Kraft versteuern müffe, die sie sau Kaufvertrag den Verkäufern des Gefälles unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen zu liefern habe, sei selbstversständlich und berühre den Staat nicht; auch beim Wasserzins sei es nicht anders.

4. Die vermeintliche Rechtsungleichheit bei ben Vorschriften über bas Mittel zur Feststellung ber Kraftverwenbung endlich fei in Birklichkeit keine, fondern nur der Ausbrud der Berichiebenheit ber tatfachlichen Berhaltniffe ber Baffermerte. Bon pornherein springe ba in die Augen, daß die elektrische Kraft anbers gemessen werben muffe, als bie Baffertraft. Gine schlechthin auf alle Wafferwerke anwendbare Formel, außer dem Begriff der effektiven Wafferkraftstunde, gebe es einfach nicht. Ungenauigkeiten feien ba, wo nicht mit Glettrigitätsgablern gemeffen werben tonne, allerdings möglich: ihre praktische Bebeutung sei jedoch gering, ba es schon eines - in biesem Umfang zweifellos selten vorkommenben - Srrtums von 10,000 Bferbekraftstunden bedürfe, um die Steuer fleinerer Werke nur um 2 Fr. zu beeinfluffen. Die Regelung bes Borgebens zur Bestimmung ber birekt verwenbeten Bafferfraft habe fehr wohl ber Bollziehungsverordnung überlaffen werben konnen, und bie Formel fur bie Glektrigitatswerke fei im

Gesetze genau so gesaßt worden, wie der "Motor" sie seinerzeit den Gemeinden vorgeschlagen und in die Berträge mit ihnen eingesührt habe. Sine Verletzung der Rechtsgleichheit werde also durch den § 3 des Gesetzes so wenig begründet, als sie beabsichtigt worden sei, und auch die Fassung der Verordnung über die Messungen (beren Entwurf vorgelegt wird) verdürge die Unparteilichkeit.

D. — In der Replikschrift hat die Rekurrentin gegenüber den Einwendungen der Rekursantwort noch wesentlich vorgebracht:

Die Frage, ob der Kanton Glarus eine Besteuerung der Wasserkräfte einführen dürse, sei durch das frühere Urteil nicht schlechte hin gelöst worden, sondern das Bundesgericht habe damals nur festgestellt, daß nach der glarnerischen Berfassung die Besteuerung der innerkantonalen Wasserwerke und der Wasserkräfte auswärtiger Korporationen nicht ansechtbar sei, die heutige Wasserwerkseuer aber werde als solche wesentlich mit Argumenten aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatze der Rechtsgleichheit bekämpft, die das Gericht an Hand der nunmehrigen konkreten Vershältnisse zu prüsen habe.

Hier handle es sich nicht um einen Wechsel bes Abgabeninstems, barum, ftatt ber "bistorischen Form ber Regalisierung" bie "moberne ber Besteuerung" anzuwenben, sonbern bie Situation fei fo, daß ber Ranton Glarus neben die inhaltlich bem Regal gleichkommenden Bafferrechte bes Grundeigentums und bie Bafferginfe, welche praktisch zum großen Teil ber Offentlichkeit, nämlich Gemeinden, zuflößen, ein gleichwertiges Recht bes Staates ftellen wolle, indem er seine Steuerhoheit vorschiebe, um wirtschaftlich basselbe zu erreichen, was ihm bas mangelnde Regal bieten wurde. Darin aber liege eben ein bie verfaffungsmäßige Rechtsftellung ber Refurrentin im Sinne ber Ausführungen bes Refurfes verletenber Migbrauch der Steuergesetzgebung. Die finanzielle Wirkung des glarnerischen Gesehes, verglichen mit ben finanziellen Birtungen, bie bas aargauische Regalrecht auf bas Werk ber Rekurrentin batte. fei für bie Frage ber Verfaffungsmäßigkeit jenes Gefetes unerheblich. Zubem seien bie Darlegungen ber Refursantwort hierüber tatfächlich unzutreffend (wie näher ausgeführt wird) und auch rechtlich infofern verfehlt, als der Retursbeklagte ben von der Returrentin in Glarus an die Grundeigentumer zu gablenben Bafferzins und die übrigen Leistungen aus den Konzessionen nicht als folche öffentlich-rechtlicher Natur gelten laffen wolle. Denn weil ber Kanton Glarus das Wafferrecht bem Privateigentum zuerkenne, und biesem damit die Befugnisse überlasse, benen inhaltlich bas Wafferregal entspreche, so sei die Rekurrentin gezwungen gewesen, bie "Ronzessionen" ber Gemeinden zu erwerben und sich barin von biesen Herren über die Wasserfraft Leistungen auferlegen zu lassen, die ihr bei bestehendem Regal nur der Kanton batte auferlegen fonnen; folglich seien ihre Verpflichtungen gegenüber den glarne= rischen Gemeinden und Wasserrechtsbesitzern den Konzessionsverpflichtungen gegenüber einem Regalfanton gleichzuachten.

Es sei nicht einzusehen, welcher Unterschied bestehen sollte zwischen ber streitigen Sonberbesteuerung ber Wasserwerke und einer nach ber Produktion bemessenen Sondersteuer der Spinnerei= oder Weberei= etablissemente oder irgend einer anderen Rategorie der glarnerischen Industrieen, die auch der Rekursbeklagte als mit der Gleichheit vor bem Gesetz nicht vereinbar erkläre: Der Kraftproduzent, wie der Spinner, betreibe ein Privatgeschäft und verkaufe beisen Erzeugnis, nämlich, soweit er sie nicht selbst brauche, Energie; er sitze, so aut wie ber Spinner, auf seinem Eigentum und benütze und verarbeite. was ihm gehöre; ber Staat habe nicht mehr Rechte an seiner Wasserkraft, als an ben Produktionsmitteln bes Spinners. Es gebe eben nicht an, bestimmte einzelne Produktionen ober Erträg= nisse mit Ausnahmesteuern zu belegen, zulässig ware vielmehr nur die Einführung einer allgemeinen Produktions: ober Ertrags= steuer. Die Behauptung des Rekursbeklagten, daß in Glarus in Wirklichkeit "bie triftigften volkswirtschaftlichen Grunde" für eine Wasserkraftsteuer gegeben seien, weil ber Kanton bas Wasserregal nicht habe und keine "Realabgaben" beziehe, fei in allen Teilen irrtumlich. Die Voraussetzung ber Freiheit von "Realabgaben" treffe angesichts ber Wafferzinse, welche bie Rekurrentin an bie Inhaber bes bem Wasserregal inhaltlich gleichstehenden Rechts zu bezahlen habe, nicht zu, und wieso ber Richtbesit bes Regals fur ben Ranton Glarus einen Grund follte abgeben konnen, die Rekurrentin in Form der Sonderbesteuerung so zu behandeln, wie wenn er bas Regal be faße, sei schlechterdings nicht verständlich. Dem Rekurs= beklagten schwebe bei feiner Rechtfertigung ber Steuer immer noch

die irrtumliche Ibee vor, er habe eben boch gewisse Rechte auf die Wasserkräfte; damit aber knupfe er die sog. Steuer an eine Boraussetzung, beraube sie also ihres Steuercharafters und ftemple sie zum Waffergins, gur Gebuhr, mit beren Forberung er wieberum in bas ihm burch bas frühere Urteil bes Bunbesgerichts ausbrudlich perichloffene Gebiet bes Wafferregals eingreife.

Ginen Beweis bafur, bak die streitige Bafferwertsteuer nach bem allein maßgebenben schweizerischen Rechtsgefühl und Sprachgebrauch feine Steuer im Rechtsfinne, fonbern, wie bie von ben Inhabern ber glarnerifchen Bafferrechte bezogene Abgabe, eine Gebuhr im erweiterten Sinne bes Wortes fei, bilbe ber Wortlaut bes fog. Bafferrechtsartikels ber Bunbesverfaffung (Art. 24 bis). Darin seien die Leiftungen, welche "für die Benützung der Basserkräfte" von "ben Kantonen ober ben nach ber fantonalen Gesetzgebung Berechtigten" "innert ber burch bie Bundesgesetzgebung zu bestimmenben Schranke" geforbert werben burften, nicht als Steuern, sondern als "Gebühren und Abgaben" bezeichnet. Dabei werde der Zusammenhang zwischen ihrer Zahlung und ber Benützung ber Baffertrafte festgestellt und ausbrucklich auch bie Möglichkeit vorgesehen, daß die Bebühren und Abgaben nicht an ben Ranton selbst fallen, jondern an andere physische oder juriftische Versonen, denen die Herrschaft über die Wasserrechte zustehe. Wie sollte es nun aber nach diefer Verfassungsbestimmung zuläffig fein, bag ein Ranton neben den an die "Berechtigten" zu leistenden "Abgaben und Ge= bühren" noch eine inhaltlich gleiche und, wie die Rekursantwort ja eingestehe, sogar ihrem Rechtstitel nach bamit ibentische "Steuer" setzen burfte? Wie wurde sich das Verhaltnis einer solchen "Steuer" gu dem bundesgesehlich zu firierenden Marimum ber "Gebühren und Abgaben" gestalten? Wollte man bie "Steuer" wirklich als solche behandeln, so wäre durch das Vorschieben der kantonalen Steuerhoheit bereits die Möglichkeit gefunden, das durch die Bundesgesetzebung festzusetende Marimum ber Gebühren und Abgaben beliebia zu umgeben: es werbe jedoch kaum jemand wagen, eine "Sondersteuer" wie die glarnerische Wasserwertsteuer, die der Returdbeklagte selbst als ein Aquivalent bes Wasserzinses bezeichne, als außerhalb ber im Bafferrechtsartitel erwähnten Gebühren und Abgaben stehend zu erklaren. Falle aber bie Steuer unter biese "Bebühren und Abgaben", so sei bamit sestgestellt, daß sie "für die Benützung der Wasserträste" bezogen werde, und damit höre die Möglichkeit auf, sie als voraussetzungslose Auslage, als Steuer im Rechtssinne, zu qualifizieren. Die Einführung dieser "Steuer" erscheine demnach als ein Versuch der Umgehung des Art. 24 dis BB, und darin müsse vollends ein Akt der Willfür, ein offenbarer Verstoß gegen Art. 4 BB, gefunden werden.

Wenn ber Rekursbeklagte auf die Sonderbesteuerung des Wirtsschaftsgewerbes verweise, so sei daran zu erinnern, daß die Bundessverfassung hiefür ausdrücklich und nach den besonderen Berhältsnissen, unter denen dieses Gewerbe stehe, mit guten Gründen eine Ausnahme schaffe. Und die "Ertradesteuerung" der Aktiengesellsschaften und Erwerdsgenossenschaften, wie sie z. B. im Aargau in Form einer seisten Leistung auf den eigenen und den anvertrauten Geldern bestehe, sei durch die Rechts form dieser Gesellschaften gerechtsertigt, deren Berhältnisse sich mit denen der physischen Steuerspslichtigen nicht vergleichen ließen. Auch habe es sich bei dieser Besteuerung im Aargau nicht um eine Umwandlung einer Gebühr in eine Steuer gehandelt; denn die frühere "Patentgebühr" sei materiell bereits eine Steuer gewesen und vom Bundesgericht als solche gewürdigt worden (AS 13 S. 16 sf. Erw. 4).

Daß für die Würdigung der Besteuerungsstala des Gesetes die Intention des Gesetzgebers mit in Betracht salle, sei klar, da ja in der Behauptung von "Willstür" und "Rechtsverweigerung" deren Begriffe nach eigentlich der Borwurf bewußt rechtswidriger Behandlung liege: Wenn dargetan werden könne, daß eine Behörde sich bei einem Erlaß ausschließlich von den Rücksichten auf einen ihr passenden Endessett habe leiten lassen, statt zu untersuchen, zu welchem Schlusse sie durch objektive Erwägungen geführt würde, so sein durch dieses subjektive Verhalten eben das Vorhandensein einer Willsur und Rechtsverweigerung erwiesen.

Speziell die Progression sei auf Produktionssteuern überhaupt nicht anwendbar. Das Gegenbeispiel der Rekursantwort von der Erbschaftssteuer gehe sehl, da diese Steuer eigenklich eine Abgabe auf dem Bermögen der physischen Person sei. Wenn aber auch die progressio stärkere Belastung der "leistungsfähigeren" Wasserwerke mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit vereindar sein sollte, so sei bas "leistungsfähigere" Werk boch nicht identisch mit dem Werke, das mehr Pserdekraftstunden abgebe, worauf das angesochtene Gesetz allein abstelle. Die Statistik von Hoppe, wonach dei Elektrizitätse werken die Leistungsfähigkeit mit der Größe des Anlagekapitals zusnähme, beziehe sich auf Dampse und nicht auf Wasserwerkanlagen; für die letzteren sei sie (wie näher erörtert wird) nicht zutressend. Auch die in der Rekursantwort angeführte vergleichende Berechnung der Betriedsergebnisse des Löntschwerkes und eines kleineren Glarner Elektrizitätswerkes sei falsch.

Binfichtlich ber Bemeffung ber zu versteuernden Rraft übersche ber Refursbeklagte bei seiner "von vorneherein in die Mugen springenden" Unterscheidung zwischen "elettrischer Rraft" und "Bafferfraft" offenbar gang, daß die elektrische Rraft nichts anderes fei, als umgeformte Baffertraft und daber nicht in Gegenfat ju biefer letteren gestellt werben tonne. Gegenstand ber Besteuerung bilbe gemäß § 1 bes Gesetzes auch bei ben Elektrizitats. werken die Bafferkraft, und die verfassungswidrige ungleiche Behandlung dieser Werke gegenüber den die Wassertraft als solche verwendenden bestehe barin, daß bei ihnen nicht vom Verbrauch an motorischer Rraft, sondern von der elettrischen Rabresleistung ausgegangen und von biefer ein gesetlicher Ruchfolug auf die Rahl ber Pferbekraftstunden gezogen werden solle, während die Rechtsgleichheit erfordere, daß bei ber Berechnung ber Kraftmenge uberall von Fattoren ausgegangen werbe, bie bei allen Bafferwerken vorhanden seien. In der Art der Berwendung der moto= rischen Kraft (Umformung in elektrische Energie ober birekte Berwendung) liege tein Kriterium bes ftreitigen Steuerspftems, bas eine verschiedene Behandlung ber Steuerpflichtigen rechtfertigen wurde; benn die "Wasserwerksteuer" sei von der Produktion und Bermendung ber aus Baffer und Gefälle gewonnenen Energie zu leisten. Übrigens sei auch bas Ergebnis ber Umformung mechanischer Kraft in elektrische Energie verschieben, je nach bem Wirkungsgrade ber Generatoren, und wenn nun von der Menge der erzeugten Elektrizität zurudgeschlossen werbe auf die Menge ber Pferbetraftftunden, jo falle biefer Rudichluß für ein Wert um fo ungunftiger aus, je rationeller seine Umformer-Installation sei. Und biefe Ungerechtigkeit werbe noch verschärft baburch, daß bei Messung ber

Auch die verschiebene Behandlung der Elektrizitätswerke unter sich vermöge die Rekursantwort nur mit dem Hinweis darauf zu entsschuldigen, daß man für die Werke ohne Zähler mit der Wessung nach Ampdrestunden und Spannung "Genauigkeit genug" erhalte, während auch hier nach den Aussührungen der Rekursschrift in Wirklichkeit leicht bedeutende Differenzen entstehen könnten. Und die im vorgelegten Berordnungsentwurf gewählte Bestimmung der Pferdekraftstunden der reinen Wasserwerke, unter Zugrundelegung der Zahl der "für Vollbetrieb dei normalem Geschäftsgang" besnötigten Pferdekräfte, sei an sich nicht weniger bedenklich, da die Kriterien des "vollen Geschäftsbetriebes" und des "normalen Gesschäftsgangs" einer genauen amtlichen Feststellung nicht fähig seien.

E. — Duplizierend hat ber Retursbeklagte an seinen Ausfüh-

rungen in der Refursantwort in allen Teilen festgehalten und gegenüber der Berufung der Replik auf den Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung noch eingewendet: Die Redeweise "Gebühren und Abgaben" sei in Art. 24 bis BB gerade beshalb gemählt worden, um jede Art der Berauflagung zu umfassen; mit bem Ausbrud "Gebühren" feien gar nicht bie Regalzinfen gemeint, fon= bern die einmaligen Konzessionsgebühren, mahrend ber Ausbrud "Abgaben" die Begriffe sowohl der Regalzinsen, als auch der Steuern umfaffe. Gbenfo fpringe in die Augen, bag ber Ausbruck "Benutung" ber Bafferfrafte einfach "Berwendung" bebeute. Gine Wasserfraftsteuer unterstehe also selbstwerständlich auch biesem Berfaffungsartitel und bem zufunftigen Bunbesgesetze. Doch habe fich ber Kanton Glarus bavor nicht zu fürchten, ba feine Beftenerung felbst bei Sinzurechnung beffen, mas bie Wasserwertbesitzer ben Gigentumern ber regalfreien Bafferquelle zu entrichten hatten, bie Unsprüche einzelner Regalkantone, vor allem bes Kantons Margau, nicht erreiche.

F. — Über die Behandlung des vorliegenden Doppelrekurses haben sich Bundesrat und Bundesgericht auf Grund des Art. 194 OG dahin verständigt, daß dem Bundesgericht die Priorität der Entscheidung zuerkannt worden ist; —

in Erwägung:

1. — Die Refurrentin hält bem angesochtenen Gesetze vor Bunbesgericht in erster Linie entgegen, daß der Kanton Glarus damit
unter dem vorgeschobenen Namen einer "Steuer" in Wirklichkeit
einen "Wasserzins" d. h. eine Abgabe mit Gebührench arafter,
zu deren Erhebung er nach dem früheren Urteile des Bundesgerichts nicht berechtigt sei, einführen wolle und sich so, in Umgehung jenes früheren Urteils, eines gegen den Grundsatz des Art. 4
BB verstoßenden Mißbrauchs seiner Steuerhoheit, eines "detournement du pouvoir legal" auf dem Gebiete der Steuergesetzung,
schuldig gemacht habe. Dieser Einwand entbehrt der Begründung.

Allerdings kann einer Abgabe nicht einfach dadurch der Charakter einer "Steuer" nach juristisch technischem Sprachgebrauch verliehen werden, daß der Gesetzgeber ihr den Namen "Steuer" beilegt. Als Steu ern im Rechtssinne sind vielmehr, wie die Rekurrentin zutressend geltend macht, nur solche Abgaben zu betrachten, die

ben Merkmalen bes allgemeinen Rechtsbegriffs ber "Steuer", im Gegensatz zur "Gebühr", entsprechen, indem sie als durch keine besonderen Gegenleiftungen bes fie forbernden Staatswesens bedingte und in diesem Sinne "voraussenungslose" Beiträge zur Deckung bes staatlichen Kinauzbedarfs erscheinen. Allein makgebend für die Beantwortung ber Frage, ob einer bestimmten Abgabe dieser Charatter zukomme, ist lediglich der Inhalt des sie einführenden Er= laffes, beffen Formulierung der Abgabepflicht, und nicht auch die Beranlassung ihrer Einführung, bas durch bie Entstehungsge= ichichte des Erlasses dokumentierte gesetzgeberische Motiv. Denn bie juriftische Betrachtungsweise ftellt allgemein auf Geftalt und Inhalt ber Erscheinungen ab, während beren Grund und Zweck Gegenstand der wirtschaftlichen Erörterung bildet. Es fragt sich fomit hier nur, ob die "Bafferwerksteuer" des glarnerischen Ge= setzes vom 22. Mai 1910 nach ihrer Ordnung im Gefetze felbst unter ben ermähnten Steuerbegriff falle. Dies aber ift ent= gegen ben Ausführungen ber Rekurrentin zu beiaben. Das Gesets normiert als Steuer eine Abaabe, mit der es (§ 1) die "Inhaber von Wasserwerken" als solche auf Grund ber aus bem Betrieb ber Werke effektiv gewonnenen und verwendeten Wasserkraft neben ben "orbentlichen Staats= und Gemeindesteuern" belegt. Es knüpft alfo die Abgabepflicht an den bereits befte benben Betrieb eines Baffermerkes von beftimmter Minimalnutungsleiftung, ohne bie Bulaffigkeit einer berartigen Ausnühung bes fliegenben Waffers irgendwie von ber Entrichtung ber Abgabe abhängig zu machen. Die Abgabe wird m. a. W. nicht gefordert als Gegen= leistung einer staatlichen Wassernutzungsbewilligung irgend welcher Art und in biesem Sinne fur bie effektiv benutte Bafferkraft, sonbern einfach als Leistung von b. h. nach Maggabe ber effektiv benutten Wasserkraft. Das Geset von 1910 enthält, im Gegensat m bemienigen von 1908 (vergl. Erw. 4 bes früheren Urteils: NS 35 I S. 743), in der Tat nicht die mindeste Andeutung, aus ber auf einen Zusammenhang ber Abgabe mit einer besonderen staatlichen Dispositionsbefugnis über die Wasserkräfte geschlossen werden könnte. Der Ausbruck in § 1, die Steuer betrage "für jede Pferbetraftstunde", will offenbar nicht sagen, wie die Refurrentin zu behaupten scheint, daß bie Abgabe als Ent=

gelt für die Gewinnung und Verwendung der Kraft erhoben werde, sondern das Wörtchen "für" bient an fener Stelle, gleichbedeutend mit dem in folchen Källen häufiger gebrauchten "per" oder "pro", einfach zur Bezeichnung der Art und Beise ber Abgabenbemeffung. Die "Wafferwerksteuer" ftellt somit eine rein in sich felbst begrunbete staatliche Kinangauflage, eine wirkliche fte ner maßige Belaftung ber Wafferwerfinhaber, bar.

Dag ber Staat bamit "einen Unteil an bem aus ber Benutung der Wasserfrast sich ergebenden Rugen" beansprucht und daß die Auflage in ihrer öfonomischen Birfung auf bie Betroffenen einem entsprechenden, ebenfalls nach dem Kraftverbrauch bemeisenen "Wasserzinse" gleichkommt, ist freilich unstreitbar, wie denn auch das Bestreben ber Glarner Behörben, mit ber heutigen "Bafferwertfteuer" das finanzielle Ergebnis ber früheren "Waffersteuer" (ber ife felbst nachträglich Gebührencharafter zuerkannt haben) zu erreichen, aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1910 flar hervorgeht und übrigens vom Refursbeklagten in den Prozegichriften auch nicht in Abrede gestellt wirb. Das berührt jedoch die gesetliche Ausgestaltung der Abgabe als Steuer im Rechtsfinne nicht: Es handelt fich babei eben um eine Ertrags = steuer, dir als solche begrifflich notwendigerweise einen Teil bes Nutens der besteuerten Ertragsquelle — ber gewerblich verwendeten Bafferfraft - für ben Staat in Anspruch nimmt. Bei biefem Charatter der streitigen Abgabe aber liegt in beren Ginführung weber ein Migbrauch ber Steuerhoheit im Sinne ber Refursschrift, noch eine Umgehung des früheren bundesgerichtlichen Urteils. Dieses lettere hat dem Refursbeklagten bas Recht zu einer besonderen finanziellen Belaftung ber Bafferwerke nicht schlechthin abgesprochen, sondern nur die Erhebung einer staatlichen Gebühr für die Ausnutung ber Wafferfrafte mangels bes kantonalen Wafferregals als grund= fählich verfassungswidrig erklärt, die Möglichkeit einer Befte ue= rung ber Bafferkräfte bagegen allgemein nicht in Abrebe gestellt (vergl. Erw. 6, l. c. S. 749 f.).

2. — Die weitere Einwendung ber Rekurrentin, bag bie ftreitige Wafferwerffteuer auch als Steuer im Rechtsfinne betrachtet grundfählich nicht gulaffig fei, ift nicht ichon burch bas fruhere Urteil erledigt, wie der Refursbeflagte - übrigens nur beis

läufig und, nach ber einläßlichen materiellen Gegenargumentation zu schließen, wohl kaum ernstlich — behauptet. Denn die frühere "Wassersteuer" war als Steuer von der Rekurrentin wesentlich auf Grund des kantonalen Berfassungsrechts angesochten worden, während die heutige Ansechtung der "Wasserwerksteuer" sich in dieser Hinsicht direkt und ausschließlich auf Berletzung der bundes-verfassungsmäßigen Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BB) stützt, abgesehen davon, daß der jene Argumente zurückweisenden Erwägung des früheren Urteils als solcher überhaupt keine Rechtsekraft im Sinne der sormellen Berbindlichkeit für den heutigen Fall zukommt. Vielmehr ist die in Rede stehende Einwendung in Würzdigung der vorliegenden neuen Berhältnisse selbsständig zu prüfen und zu beurteilen.

Nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit darf der Gesetzgeber, wie längst feststeht und auch nicht streitig ist, rechtliche Differenzierungen nur an folche Verschiebenheiten tatfächlicher Natur anknupfen, bie nach anerkannten Grunbfaten ber Rechts= und Staatsordnung für bas in Frage kommende Rechtsverhältnis von wesentlicher Bebeutung find. Mit Bezug auf die Beachtung biefer verfassungs= mäßigen Beifung aber fteht bem Bunbesgericht feine unbeschränkte Rognition in dem Sinne zu, daß es die Frage ber Erheblichkeit ber gegebenen tatfächlichen Verhältnisse für ben rechtlichen Inhalt eines angefochtenen Gesetzeserlaffes frei zu prüfen hatte. Denn ber Bundesstaatsgerichtshof befindet sich auf Grund bes Art. 4 BB gegenüber ber gesetzgebenben Gewalt ber Kantone - gleich wie gegenüber ben kantonalen Gerichts= und Verwaltungsbehörden hinsichtlich ber Anwendung bes kantonalen Gesetzechts — nicht in der Stellung einer kompetenzkonformen Oberinstang; er hat als ausschließlicher Hüter bes Verfassungsrechts vielmehr nur barüber zu machen, daß die kantonalen Staatsorgane die ihnen zur Ausübung innert verfassungsmäßigen Schranken übertragenen Funttionen nicht in einer Art und Beife migbrauchen, bie mit ber Rechtsaleichheit nicht vereinbar ist. Das Gericht kann somit aus diesem Gesichtspunkte speziell gegen einen kantonalen Gesetzes= erlaß nicht schon beswegen einschreiten, weil biefer auf gesetzge= bungspolitischen Erwägungen beruht, die es für materiell unzutreffend erachtet, sondern nur dann, wenn das Gesetz rechtliche Unterscheibungen trisst, für die ein vernünftiger, nach den sundamentalen Rechtsanschauungen in der betreffenden Waterie plausibler Grund aus den tatsächlichen Verhältnissen schlechterbings nicht abzgeleitet werden kann.

Run handelt es sich vorliegend, wie bereits festgestellt, um eine Ertragssteuer, und zwar greift bie Bafferwerksteuer aus ber Gesamtheit ber im Ranton Glarus fliefenden Ertragsquellen eine einzelne, nämlich die Wasserwerke, heraus und erscheint insofern als Son ber ertragesteuer, im Gegensate zu ber alle Ertrags= quellen jedes einzelnen Steuerpflichtigen umfaffenden "Ginkommenssteuer". Diese Ertragsbesteuerung, neben ber Erhebung ber "or= bentlichen Staats- und Gemeindesteuer", fann nach bem Snitem ber alarnerischen Steuergesetzgebung grundsätzlich nicht als eine mit ber allgemeinen Auffassung über bie Steuergerechtigkeit unvertragliche materielle Doppelbesteuerung bezeichnet werden. Der Kanton Glarus fennt gemäß dem Landsgemeindegesetz über bas Landessteuerwesen vom 1. Mai 1904 als ordentliche Hauptsteuern außer ber hier nicht in Betracht fallenden Erbschaftssteuer - in erster Linie eine "Bermögenssteuer" und baneben noch eine "Berfonalsteuer". Der Bermögenssteuer unterliegt, ber Regel nach. alles bewegliche und unbewegliche Vermögen ber Gemeinden. Korporationen und einzelnen Kantonseinwohner, sowie ber fantonale Liegenschaftsbesitz und das im Ranton als Betriebsfonds angelegte ober verwaltete Vermögen auswärts Wohnender, und laut Gefet vom 3. Mai 1903 speziell bei "anonymen Erwerbsgesellschaften" (bie steuerpflichtig find, wenn sie ihren Sit und gang ober teilweise auch ihren Geschäftsbetrieb im Kanton haben) bas einbezahlte Aktien= ober Genoffenschaftskapital nebst dem Reservefonds und ihm ähnlicher Spezialfonds. Die Personalsteuer ift von ben voll= jährigen und nicht almosengenössigen Kantonseinwohnern männlichen Geschlechts zu entrichten. Diese zwei Steuern tragen, von ben beiben oberften Pringipien ber Steuergerechtigkeit, wonach bas Steuer= instem aus verschiedenartigen Steuern derart zusammengesett sein foll, daß die gesamte Steuerbelaftung all gemein und gleich = mäßig, b. h. verhältnismäßig gleich, verteilt ift (veral. Ab. Wagner, Finangwiffenschaft, II S. 304; Fui fting, Grundenge ber Steuerlehre, S. 7), hauptfächlich bem Postulat ber Allge =

mein beit Rechnung und entsprechen bem Postulat ber Gleich= mäßigkeit jebenfalls infofern nur ungenugend, als bie Bermögenssteuer auf bie praktische Wertverschiedenheit bestimmter Bermogensbestandteile, namentlich bes Kapitalvermogens, je nach ber Art ber Bermögensnutung gar nicht ober nur in unsicherer Weise Ruchicht nehmen fann. Bur Erganzung biefer Lude aber eignet fich die Bermögensbesteuerung nach bem Ertrage in ber Form von Ertragssteuern. Die Refurrentin gibt benn auch felbst bie Richtigkeit biefer Auffaffung zu, indem fie in der Replif die Bulaffigfeit ber Ginführung einer bie bestehenben orbentlichen Steuern ergangenben allge meinen Brobuktions= und Ertragsfteuer aus= brucklich anerkennt. Dagegen behauptet sie, daß die durch bas angefochtene Gefetz eingeführte alle ini ge Belegung ber glarnerischen Baffer werte mit einer folden Ertragsfteuer vom Standpuntte ber Steuergerechtigkeit aus vor ber Garantie bes Art. 4 BB nicht haltbar sei. Die zu entscheibende Frage stellt sich beshalb nach bem erörterten Umfang ber Rognition bes Bundesgerichts fo, ob für biefe Sonderbefteuerung einer einzelnen Ertragsquelle in ben tatjächlichen Berbältniffen, welche bie wirtschaftliche Ausnutzung ber Bafferläufe burch Anlage von Bafferwerken umfaßt, nicht Momente ju finden feien, die genügen, um diefes spezielle Berausgreifen ber Bafferwerke burch ben Steuergesetzgeber nicht als rein willfürlich, einer sachlichen Rechtfertigung schlechthin bar erscheinen zu laffen. Dieje Frage aber ift mit bem Refursbeflagten gu bejaben.

Die Kraft des unerschöpflich zu Tal sließenden Wassers bildet, namentlich seitbem ihre industrielle Verwertung sich zufolge der Möglichkeit ihrer Umwandlung in elektrische Energie in früher ungeahnter Weise entwickelt hat, in der Tat einen sehr erheblichen Bestandteil des für die Besteuerung in Vetracht fallenden dauernsden Reichtums des Gebietes der Gebirgskantone (vergl. hierüber Otto Mahr, Verwertung der Wasserträfte, S. 5 ff.). Dabei unterscheidet sich die Rundarmachung dieser Kraft von der sonstigen Gütererzeugung im allgemeinen und von der gewerblichen Produktion im besondern dadurch, daß sie mehr als die anderweitige produktive Tätigkeit der Landesbewohner an spezielle örtliche Verhältznisse (zur Kraftgewinnung geeignete Gewässerstrecken) gebunden und insofern mit dem Territorium, auf dem sich die Krastgewinnungs.

anlage befindet, besonders eng verknüpft ift. Überdies hängt ber un= gestörte Betrieb gerade ber Wasserkraftnutung vielfach wesentlich ab von Sicherungsmaßnahmen bes ben Wafferlauf in sich schließenben Staatsverbandes (Wildbachverbauungen und Alukforreftionen), bie ben Wafferwerksinhabern in besonderem Mage zugute kommen. Es läßt fich baher, jedenfalls ohne Willfür, annehmen, bag bie Inhaber von Wafferwerfen am Staate in außergewöhnlicher Beife intereffiert find und bag ihre wirtschaftliche Leiftungsfähig= feit, soweit sie auf der Ausnutzung der Wasserfraft beruht, meniaftens zum Teil ihren besonderen Beziehungen zum Staate gu verdanken ist, daß also die Wasserwerke grundsätzlich als ein das Intereffe ber Inhaber am Staate erhöhenber und im Rufammenhang damit beren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit it eigernber Kaktor betrachtet werben konnen. Diese beiben Momente aber find für die Besteuerung in Sinsicht auf bas Postulat ber Gleich= mäßigfeit von wesentlicher Bedeutung (vergl. Fruifting, a. a. D., §§ 6 und 7, S. 8 ff. und § 14 S. 24). Folglich ift eine Conberertragssteuer der Wasserwerke, wenn auch ernstliche Zweifel über ihren gesetzgebungspolitischen Wert bestehen mogen, immerhin fachlich zu rechtfertigen.

Gegen sie vermag namentlich bie Einwendung der Refurrentin nicht aufzukommen, daß bie wertbilbente Bebeutung ber Wafferfraitausnutzung bereits bei ber allgemeinen Bermogenssteuertgration ber Wajjerwerkliegenschaften berücksichtigt werde und beshalb nicht nochmals zur Rechtfertigung einer Spezialfteuer ins Welb geführt werden könne. Zwar laffen sich die Vorteile der Wasserwerke für ihre Inhaber freilich schon bei der Liegenschaftsbewertung zum Amede ber Bermogensbesteuerung in Anschlag bringen. Diefe Steuerart gestattet jedoch ben burch bie Wasserkraftanlagen bebingten Mehrwert mur gleich, wie den sonstigen Bermogenswert ber betreffenden Liegenschaften, beranzuziehen, mahrend bie angeführten Momente eben für eine verhaltnismäßig ftarfere Steuerbelaftung bieses Mehrwertes sprechen, die erst durch eine besondere Zusatsteuer erreicht werden fann. Gerade auf die Refurrentin als Aftiengesellschaft trifft übrigens die in Rede stehende Einwendung nach ber heutigen Steuergesetzgebung bes Kantons Glarus überhaupt nicht zu, da die den "anonymen Erwerbsgesell=

schaften" gesetzlich auferlegte Versteuerung bes Vermögens nach ber Höhe bes Gesellschaftskapitals mit Einschluß ber Neserven eine Berücksichtigung bes Ertragswertes ber Vermögensanlagen zum vornberein ausschließt.

Und wenn die Refurrentin endlich die angebliche Verleyung der Rechtsaleichheit noch baraus ableiten will, daß die Erhebung einer "Steuer" von ben Bafferwerfen gegen ben Wortlaut bes Art. 24 bis BB verftoße, so ist hierauf zu erwidern, daß diese Verfaffungsbestimmung felbst mit Bezug auf Die finanzielle Belaftung der Wafferwerke noch keine beschränkenden Vorschriften ent= balt, sondern in dieser Hinsicht lediglich die Rompetenzarundlage für die fünftige Bundesgesetzgebung geschaffen und dabet, wie ber Refursbeflagte richtig bemerft, mit ben Musbrücken "Gebühren und Abgaben" die möglichen Auflagen bloß allgemein umschrieben hat. Es wird baber erft von ber nabern Ausgestaltung bes heute noch nicht erlassenen Bundesgesetzes über die Materie (veral. des= fen amtlichen Entwurf: BBl. 1912 II S. 706 ff., speziell Art. 40) abhängen, ob eine Steuer vorliegender Art nach bem besonderen Bundesrecht über die Nutharmadjung ber Wafferfrafte überhaupt. und eventuell in welchem Mage, zulässig sei. Diese Fragen aber werben zu ihrer Zeit gemäß Urt. 189 Abs. 2 DG — vorbehältlich einer gegenteiligen Bestimmung bes zufünftigen Gesetzes in den Bereich ber Rognition bes Bunde grate & fallen, und es ift ichon beswegen im heutigen Verfahren barauf nicht weiter einzutreten. Ferner hat das Bundesgericht auch den Streit der Parteien darüber nicht zu entscheiben, welches die rechtliche Natur der "Wasserzinse" jei, zu deren Bezahlung sich die Rekurrentin beim Erwerbe ihrer

Wafferrechte den beteiligten Glarner Gemeinden gegenüber verpflichtet bat; benn felbst wenn jene mit ber Refurrentin als ihr fraft bes öffentlichen Rechts auferlegte Leistungen - entspre= dend den staatlichen Wasserzinsen der Regalkantone - zu betrachten waren, so murbe biefe Abgabepflicht gegenüber ben Gemeinben der Besteuerung ihres Werkes durch den Kanton, um die es sich hier ausschließlich handelt, vom Standpunkte der Rechts= aleichbeit aus grundsätlich nicht entgegenstehen. Es könnte sich bei die= fer Auffaffung vielmehr nur fragen, ob die aus bem Aufammentreffen ber beiben Abaaben resultierende Gefamt belastung der Basferwerkanlage nicht gegenwärtig schon — abgesehen von den zukunftigen Sondervorschriften im Sinne bes Art. 24 bis BB als prohibitiv wirkend mit der allgemeinen Garantie des Art. 31 BV unvereinbar sei. Hierüber ist jedoch im vorliegenden Kalle, gemäß Urt. 189 Abs. 1 Riff. 3 aDB ebenfalls der Bundes= rat zu urteilen berufen.

3. — Was die spezielle Regelung der Wasserwerksteuer durch das angesochtene Gesetz betrifft, beaustander die Resturrentin als gegen die Rechtsgleichheit verstoßend in erster Linie sowohl die Steuerbeireiung der kleinsten Werte (mit einer jährlichen Ruhung von weniger als 30,000 Pferdetraftstunden), als auch die Belastung der größeren Werte nach Maßgabe einer auf den Umfang der Krastnutzung abstellenden Progression.

Die Befreiung der kleinsten, eine bestimmte Rutzleistung nicht erreichenden Werke von der Steuer kann jedoch keineswegs als schlechterdings grundlos und willkürlich bezeichnet werden. Denn für sie spricht, wie die Refursantwort betont, einerseits die steuertechnische Erwägung, daß bei diesen Werken die Steuerhöhe zum Auswande ihrer Feststellung, der auch bei Kleinbetrieben häusig nicht ganz einsachen Ermittlung der Steuerbemessungsfaktoren, in keinem angemeisenen Verhältnis mehr stünde. Und andererseits ist auch in steuerpolitischen Verhältnis mehr stünde. Und andererseits ist auch in steuerpolitischen Verhältnis mehr stünde. Und andererseits ist unch in steuerpolitischen Verhältnis mehr stünde. Und andererseits ist unch in steuerpolitischen Verhältnismäßig höher belaufen, als bei größeren Anlagen, und daß sedenfalls die besondere Natur der Wasserkatertragsquelle, im Sinne der vorstehens den grundsählichen Erörterung, nicht schon bei beliebig geringer

Nagleistung in einem für die Besteuerung praktisch relevanten Maße zur Geltung kommt.

Much bie progressive Steigerung ber Steuer mit ber Große ber steuerpflichtigen Rupleistung ist grundsätzlich aus Art. 4 BV nicht zu beanstanden. Sie sett allerdings, wie das Bundesgericht im früheren Urteile angebeutet bat, voraus, daß bie Werke mit größerer Rugleiftung wirtschaftlich verbaltnismäßig Leist ung fabiger feien und bak ihnen Die Borieite ber Bafferfraftverwertung in relativ boberem Mage zu gute tommen, als den kleineren Anlagen. Allein diese Vorausseizung darf wohl für ben Regelfall, auf den der Gesetzgeber abzustellen bat, unbedenklich als zutreffend erachtet werben, läft doch die gange Entwicklung des heutigen Wirtschaftslebens - die überall, namentlich auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion, sich zeigende Lendenz ber Berdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb beutlich erkennen, baft Die wirrichaftliche Kraft und Leistungsfähigteit einer produktiven Unternehmung mit deren Ausdehnung und Umfang im allaemeinen nicht nur absolut, sondern relativ que nimmt. Überdies fällt bei ben Bafferwerfanlagen speziell noch in Betracht, daß bie Rugung einer größeren Kraftmenge heutzutage nicht dirett erfolgt, sondern in der Form der zur Verwendung beliebig übertragbaren und damit vom Gewinnungsorte unabhängigen elektrischen Energie. Die Refurrentin wendet zu Unrecht ein, daß auf diesen Umstand fur die Besteuerung der Baffertraft im Sinne bes angefochtenen Gefetes nichts ankommen könne. Es handelt sich dabei tatsächlich nicht, wie sie behauptet, um eine besondere Art der Rraftverwendung, sondern um die Form, in der die "vom Waffermotor effettiv geleiftete" Rraft (§ 1 bes Gefetes) auf möglichst vielseitige Art nuthringend verwendbar ist, also um ein Moment, bem die Erheblichkeit vom Standpunkte einer Ertrage= besteuerung der Wasserwerfe nach Maggabe der früheren Erwägungen nicht abgesprochen werden fann. Diese Umformung ber primitiven Wassertraft ermöglicht nämlich, trop ben vielfach wesentlich größeren Bautosten der Elektrizitätswerkanlagen, un= zweifelhaft eine weit aunstigere Rraftnutung, da sie eine örtlich viel ausgedehntere und sachlich viel mannigfaltigere Ver= wendung ber Rraft gestattet. Es lägt sich daher eine progressive Steuerbelaftung ber größeren Wafferwerke speziell auch aus ihrer Gigenschaft als Glektrigitätswerke febr mohl rechtfertigen, und insofern fann die von ben glarnerischen Beborben ausbrudlich fundgegebene Tendenz, hauptfächlich die "mit der Wasserkraft Handel treibenden" mobernen Glektrigitatswerte gur Steuerleiftung beranzugiehen, nicht als willfürlich bezeichnet werben. Bei ben Glettrigitats= werken unter fich aber fteigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und bamit die itreitige Steuerfähigfeit, nach ber ermahnten allgegemeinen Erfahrungstatsache wiederum, aller Regel nach, relativ mit ber Broke ber Rubleiftung, so bag auch bei ihnen die Steuerprogression der sachlichen Begründung nicht ermangelt. Die vom Refursbeflagten in biefer Sinsicht angerufene Statiftit 5 oppe's wird burch die Kritit der Replit nicht entfraftet, da die Refurrentin bestimmte und überzeugende Grunde bafür, daß die Berhaltniffe der Eleftrigitäterzeugung burch Dampffraft von berjenigen ber Elektrizitäts was fer werke, grundfählich verschieden seien, nicht vorzubringen vermocht bat. Wohl ist der Rekurrentin zuzugeben, baß bie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ber Wasserwerke im allgemeinen und ber Eleftrigitätswerfe im besonderen nicht alle in von ber Menge ber produzierten und zur Bermendung gebrachten Kraft abbanat, fondern daß hiefur noch eine Reihe anderer Fattoren mit= bestimmend find, beren Ginflug unter Umftanden im gegenteiligen Sinne überwiegen fann. Dies schließt jedoch nicht aus, bag ber Gesengeber für die steuerrechtliche Beurteilung ber Leistungöfähigkeit auf jenen einzelnen Rentabilitätsfattor entscheidend abstellen durfte: benn auf bem Gebiete ber gewerblichen Ertragssteuern ift es nicht selten praftisch unumgänglich, bas Dag ber Steuerpflicht, statt vom Ertrage felbit, von außeren Betriebsmerkmalen (3. B. von ber Art und Große ber verwendeten Maschinen, von ber Rahl ber Angestellten ober vom Mietwerte ber Geschäftslokalitäten u. f. w.) abhängig zu machen, bie normalerweise einen fichern Schlug auf die Rentabilität bes Betriebes gulaffen.

Entgegen ber Argumentation ber Refurrentin hat tatsächlich die Steuergesetzgebung von der Progression nicht nur bei der allgemeinen Vermögens- und Einkommensbesteuerung, denen sie allerdings, wie auch der Rekursbeklagte zugibt, am besten angepaßt ist, sondern überdies auch anderweitig bei Ertragssteuern (vgl. 3. B. über die

Gewerbesteuern in Elsaß=Lothringen, Bahern und Württemberg; Fuisting, a. a. D., S. 330 und 331/32) und in neuerer Zeit sogar bei einzelnen Berbrauchösteuern (so bei den deutschen Zigaretten-, Brantwein-, Bran- und Zuckersteuern) Gebrauch gemacht.

Was aber die Höhe er angesochtenen Progression betrifft, handelt es sich um eine Frage des gesetzgeberischen Ermessens, deren Lösung aus dem Gesichtspunkte der Willfür nicht einsach unter Hinweis darauf beanstandet werden kann, daß der Gesetzgeber sich bei Festseung der Progressionöskala wesentlich vom Bestreben der Erreichung eines bestimmten Gesamtsteuerertrages habe leiten lassen; denn die Rücksichtnahme auf dieses praktische Ergebnis des Gesetzes erscheint teineswegs als schlechthin unstatthaft. Dagegen bleibt es, nach der im vorliegenden Falle maßgebenden Kompetenzausscheidung, dem Bundesrate vorbehalten, zu prüsen, ob das Maß der sür die Rekurrentin aus der Gesetzsamwendung resultierenden Belastung mit dem Grundsage des Art. 31 BB vereindar sei.

4. — Soweit bie Returrentin endlich noch die gesetzesgemäß je nach ber Ginrichtung ber Werke verschiedene Meffung ber fteuerpflichtigen Rraft als gegen die Rechtsgleichheit verftogend anficht, gibt ihre Kritik bes Gesches allerdings zu ernst= lichen Bebenfen Anlag. Immerbin ift zu beachten, baß eine Ber= schiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse der verschieden behandelten Rategorien von Werfen besteht, die ihre absolute Gleichbehandlung im Sinne ber Ausführungen bes Refursbeklagten zwingend ausschloß, vermag boch bie Refurrentin selbst bie Behauptung ber Refursantwort nicht zu bestreiten, daß es eine auf alle Wasser= werfe ichlechthin anwendbare Meffungsformel, außer dem der Steuer= veranlagung gesetzlich zu Grunde gelegten Begriff ber Wafferkraftfrunde, einfach nicht gebe. Es tann sich beshalb vom Standpuntte bes Art. 4 BB aus nur fragen, ob die Differenzierung bes Gesepes zu diesen tatfächlichen Berschiedenheiten ber Werfanlagen in einem berartigen Migverhältnis stehe, daß auch von relativer Bleich beit ber Gesetzesanwendung auf die verschiedenen Rate= gorien schlechterbings nicht gesprochen werben fonne. Dies ift jeboch zu verneinen : insbesondere kann darin, daß da, wo Elektrizitäts= gabler vorhanden find, diefe als zuverläffigftes Silfsmittel zur Beftimmung des Rraftverbrauchs benutt werden follen, mahrend in Ermangelung solcher auf anderweitige, unsicherere Kattoren abgestellt wird, eine versassungswidrige Rechtsgleichheit nicht gefunden werden. Allerdings ist nach diesen Borschriften speziell bei den Werken, welche die Basserfaft nicht in elektrische Energie umsehen, dem Ermessen der zur Gesehesanwendung berusenen Behörden ein weiter Spielraum gewährt. Allein die pflichtmäßige Erfüllung dieser Aufgabe gestattet ihnen natürlich eine spstematische Begünstigung der kleineren Werke, wie die Nekurrentin sie befürchtet, nicht; denn einer solch mißbräuchlichen Handhabung des Gesehes gegensüber würde der Rekurrentin stets die Beschwerde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit zu Gebote stehen. Durch eine den Verhältnissen angemessene Gesehesanwendung läßt sich wohl speziell auch der von der Nekurrentin gerügten Unbilligkeit des gesehlich sestgelegten Anssatzes von 670 Watt für die motorische Pferbekrast in gebührender Weise Rechnung tragen.

5. — Nach dem Gesagten bedarf es zur Beurteilung der Streitssache des von der Rekurrentin mehrfach angebotenen Expertensbeweises überall nicht, sondern es ist der Rekurs im Sinne der vorsstehenden Erwägungen ohne weiteres als unbegründet abzuweisen; —

erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

68. Arrêt du 13 septembre 1912 dans la cause Mutti contre Valais.

Le Tribunal fédéral est compétent en ce qui concerne la question de savoir si une disposition du droit cantonal est contraire au Code fédéral des obligations ou à la loi sur la poursuite pour dettes; il est incompétent par contre sur la même question en ce qui concerne la loi fédérale sur les fabriques.

Const. féd. art. 4. Ne porte pas atteinte au principe de l'égalité devant la loi, une disposition de droit cantonal rendant l'employeur responsable, sous réserve de recours contre eux, des impôts dus par ses ouvriers.

A. — Aux termes des art. 66 et 48 de la loi des finances du canton du Valais, du 10 novembre 1903, les patrons sont responsables du paiement des impôts dus par les ouvriers qu'ils emploient, notamment du paiement de l'impôt sur le